



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 18. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am Montag, 11. Dezember 2023 im Saal des Gemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

1. Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kaineder

Pro O

Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

Franz Bauer bis 21:24 Uhr (nach TOP 16)

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Ing. Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Markus Meindl	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
Petra Pollak	Pro O

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Simone Mathe BA	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
MMag ^a Teresa Wielend	Pro O

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin, Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates vom 6. November 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP:	GR Georg Fiederhell
Fraktion pro O:	GV ⁱⁿ Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink
Fraktion SPÖ:	GV Franz Bauer
Fraktion FPÖ:	GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte und Jahresrückblick
2. Aufnahme Bankdarlehen für das Projekt „Erweiterung Produktionsküche“
3. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2024
4. Neuerlassung Wassergebührenordnung
5. Neuerlassung Kanalgebührenordnung
6. Neuerlassung Abfallgebührenordnung
7. Neuerlassung Kanalordnung
8. Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung
9. Neuerlassung Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen
10. Neuerlassung Tarifordnung für Schulische Nachmittagsbetreuung
11. Neuerlassung Ordnung für Kinderbetreuungseinrichtung
12. Neuerlassung Schülerbetreuungseinrichtungsordnung für schulfreie Zeiten
13. Neuerlassung Ottensheimer Tarifmodell
14. Neuerlassung Wohnungsvergaberichtlinien
15. Neuerlassung Feuerwehrrichtlinien
 - a) Feuerwehrgebührenordnung
 - b) Feuerwehrtarifordnung
16. Verleihung von Feuerwehrmedaillen
17. Abschluss Kaufvertrag für Teilflächen Gst. Nr. 589/2, 591 und 592, KG Niederottensheim - Aufhebung

18. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 13.11.2023
19. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. NVA 2023
20. Klima- und Energiemodellregion - KEM
 - a) Weiterführung und Entrichtung Kostenbeitrag
 - b) Bericht Bonusmaßnahmen
21. Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) - Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden - alternativer Ansatz
22. E-Ladestationen - Abschluss von Vereinbarungen mit der Fa. Ella GmbH & CoKG
23. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung
24. Streamen von Gemeinderatssitzungen – Grundsatzbeschluss
25. Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindefraße für Gst. Nr. 101 und .159/1, KG Oberottensheim, gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz i.d.g.F.
26. Bebauungsplanänderung Nr. 01/03/02 (Innerer Graben 24) im Bereich der Grundstücke Nr. .188, KG Oberottensheim – Verfahrenseinstellung
27. Fraktion pro O – Nachwahl in Ausschuss und Organ außerhalb der Gemeinde
28. Sitzungsplan
29. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkt 17 wird zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (i) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Der Tagesordnungspunkt 13 wird vorgezogen und vor TOP 9 behandelt, da sich die folgenden Tagesordnungspunkte auf die zu beschließende Neuerlassung des Ottensheimer Tarifmodells beziehen.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Bürgermeisterin eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Verbreiterung Geh- und Radweg Walding/Ottensheim – Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung und Übernahme ins Öffentliche Gut“ abzustimmen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, nachdem der Geh- und Radweg vom Kaufpark Walding bis zur Keplerstraße in Ottensheim vor zwei Jahren bereits in einem ersten Abschnitt auf Waldinger Gemeindegebiet – vom Kaufpark Walding bis zur Brücke des Brandstetterbaches -auf eine Breite von 2,5 erweitert worden sei, werde noch in diesem Jahr der zweite Abschnitt durch die Gemeinde Walding ebenfalls verbreitert.

Dieser Abschnitt umfasst die Strecke zwischen der Brücke des Brandstetterbaches bis zur Keplerstraße in Ottensheim und liegt etwa je zur Hälfte auf Waldinger und Ottensheimer Gemeindegebiet. Eine abgeschlossene Grundabtretungsvereinbarung mit einer privaten Anrainerin sieht die Inanspruchnahme von ca. 159 m² auf Waldinger sowie ca. 15 m² auf Ottensheimer Gemeindegebiet vor.

Mit Schreiben vom 18.10.2023 hat die Marktgemeinde Walding die Marktgemeinde Ottensheim informiert, dass als erster Schritt eine neue, breitere Brücke zu versetzen ist. Die Errichtung kann ausschließlich über Zufahrt über den bestehenden Geh- und Radweg ab der Keplerstraße erfolgen, eine geprüfte Variante mit Zufahrt von der B127 aus über die Mühlkreisbahn ist nicht möglich. Aufgrund des hohen Gewichts des Baggers mit 25 Tonnen und der Brücke von über 7 Tonnen wird bei der Anlieferung die Asphaltdecke des bestehenden Radwegs zerstört. Der Radweg zwischen Keplerstraße und Brücke wird abgefräst, das Material sodann als Unterbau für die Verbreiterung verwendet. In den Errichtungskosten der Baufirma ist ein Neuaufbau des bestehenden Geh- und Radweges enthalten. Nachdem die verbreiterte Rohtrasse hergestellt ist, erfolgt die Lieferung und Versetzung der Brücke. Anschließend wird der Radweg neu errichtet. Die Bauarbeiten werden etwa zwischen Mitte November bis Mitte Dezember eine mehrwöchige Sperre des Geh- und Radweges erfordern, worüber eine gesonderte Information ergangen ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat im Zusammenhang mit der Errichtung des Geh- und Radwegs Walding/Ottensheim in seinen Sitzungen vom 7.11.2022 eine Flächenwidmungsplanänderung eingeleitet bzw. in der Sitzung vom 20.03.2023 die Plangenehmigung beschlossen. Der Planungsraum befindet sich unmittelbar nördlich der B 127 Rohrbacher und der Bahnlinie bzw. des bahnbegleitenden Radweges im Nordwesten der Marktgemeinde Ottensheim. Die Entfernung zum Ortszentrums (Gemeindeamt) beträgt rund 1,2 km (Luftlinie).

Der gegenständliche Bereich ist als Bauland / Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet - betriebsunabhängige Wohnungen unzulässig gewidmet und war mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen) überlagert, die wie folgt definiert war:

Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig.

Im Rahmen der FLWÄWI Änderung wurde die Definition der Schutzzone ergänzt, um eine Verbreiterung des Radweges entlang der Bahnstrecke zu ermöglichen:

SP9: Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig. Ausgenommen sind Fuß- und Radwege.

Zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsänderung wurden vom Bgm. der Gemeinde Walding anteilige Kosten für den Radwegabschnitt im Gemeindegebiet von Ottensheim mit ca. € 20.000,- bekanntgegeben und im Budget 2023 mit dieser Summe aufgenommen.

Der bestehende Geh- und Radweg verläuft auf Ottensheimer Gemeindegebiet auf dem Grundstück 473/3 KG 45618, einem privaten Grundstück der Marktgemeinde Walding, das bei Ersterrichtung von den ÖBB angekauft wurde. Die für die Verbreiterung benötigte Grundfläche soll nach Endvermessung und Ablöse diesem Grundstück zugeschlagen werden.

Die Marktgemeinde Walding ersucht die Marktgemeinde Ottensheim nach Fertigstellung des Geh- und Radwegs um Übernahme des Abschnittes auf Ottensheimer Gemeindegebiet in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim.

Aufgrund der regionalen Bedeutung des Geh- und Radwegs für beide Gemeinden wird die Marktgemeinde Ottensheim weiters um eine finanzielle Beteiligung zu den Finanzierungskosten ersucht. Die Marktgemeinde Walding wird öffentliche Förderungen für dieses Bauprojekt einsetzen, damit der Eigenmittelanteil so gering wie möglich gehalten werden kann.

Folgender Finanzierungsplan (Angebote, alle Beträge inkl. USt.) liegt für das Projekt vor:

Jung & Partner ZT GmbH	Projekt, Einreichunterlagen	€ 15.000,-
ÖBB	Projektprüfung	€ 1.600,-
Bauplan Service	Statik Brücke	€ 500,-
Dreihans GmbH	Fertigteilbrücke	€ 15.000,-
SZ Bau GmbH	Bauarbeiten	€ 88.200,-
BH Urfahr	wasserrechtliche Bewilligung	€ 500,-
Grundstückseigentümer	Grundeinlöse	€ 4.000,-
Gesamt		€ 124.800

BHAG	KIP 2023	€- 62.400,-
Land OÖ.	Sonderzuschuss	€- 18.700,-
Finanzierungskosten / Eigenmittelanteil		€ 43.700,-

Die Gemeinde Walding finanziert das gesamte Projekt vor und ersucht die Gemeinde Ottensheim um Kostenbeteiligung in der Höhe von € 20.000,--.

Das Grundstück des bisherigen Geh- und Radweges auf Ottensheimer Gemeindegebiet ist im Eigentum der Marktgemeinde Walding. Diesem Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim mit einer Fläche von 252 m² wird eine private Abtretungsfläche zur Verbreiterung im geplanten Ausmaß von 151 m² zugeschlagen. Die endgültige Feststellung erfolgt nach der Schlussvermessung.

Das genannte Grundstück soll nach Schlussvermessung kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim übernommen werden.

Für dieses Vorhaben liegt folgende Vereinbarung vor:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, vertreten durch Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA, einerseits und

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vertreten durch Bürgermeisterin Maria Hagenauer, andererseits wie folgt:

Zwischen dem Kaufpark Walding und der Keplerstraße in Ottensheim wurde beginnend ab dem Jahr 1995 ein Geh- und Radweg errichtet. Vor zwei Jahren wurde ein erster Abschnitt auf Waldinger Gemeindegebiet auf eine Breite von 2,5 m erweitert. Im November 2023 wurde der zweite Abschnitt, der etwa je zur Hälfte auf Waldinger und Ottensheimer Gemeindegebiet liegt, verbreitert.

I. Zu den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von EUR 124.800,00 leistet die Marktgemeinde Ottensheim der Marktgemeinde Walding einen Baukostenbeitrag in Höhe von EUR 20.000,00. Mit Begleichung des Baukostenbeitrages sind alle Ansprüche der Marktgemeinde Walding einmalig und dauerhaft abgegolten.

II. Die Marktgemeinde Walding tritt nach erfolgter Schlussvermessung das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim mit einem Ausmaß von dann etwa 400 m² unentgeltlich und lastenfrei an die Marktgemeinde Ottensheim ab und diese übernimmt das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim in das Öffentliche Gut.

III. Die Instandhaltung und Instandsetzung des Geh- und Radweges übernimmt jede Gemeinde selbst für den eigenen Abschnitt im jeweiligen Gemeindegebiet. Die Marktgemeinde Walding übernimmt die Schneeräumung des gesamten Geh- und Radweges, somit auch auf jenem Abschnitt im Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ottensheim.

Für die Schneeräumung wird ein jährlicher Kostenbeitrag durch die Marktgemeinde Ottensheim an die Marktgemeinde Walding in Höhe von EUR 200,00 vereinbart. Dieser Betrag ist wertgesichert und wird jährlich angepasst. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Österreich GmbH verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner verlaublichbare Indexzahl; erstmals für den Jänner 2025. Die Marktgemeinde Ottensheim verpflichtet sich zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung geänderten Kostenbeitrages nach Vorschreibung jeweils ab Mai des Jahres.

Walding, am	Ottensheim, am
.....
Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA	Bürgermeisterin Maria Hagenauer

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung erteilen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Antrag „Verbreiterung Geh- und Radweg Walding/Ottensheim – Abschluss einer Vereinbarung zur Kosten-beteiligung und Übernahme ins Öffentliche Gut“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der Zuerkennung der Dringlichkeit wird der Antrag unter TOP 29 vor „Allfälliges“ behandelt.

1. Berichte der Bürgermeisterin

a) Statistische Daten aus dem Standesamt und dem Meldewesen aus den letzten 5 Jahren:

	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Eheschließungen/ Verpartnerung	27 + 2	33	27 + 2	21+2	23 + 1	20
Geburten	34	20	31	21	33	48
Geburten in Ottensheim	1	0	0	1	0	4
Sterbefälle	40	35	21	21	25	18
Sterbefälle in Ottensheim	12	13	10	27	21	14
Zuzüge	521	462	452	366	240	391
Wegzüge	559	483	443	348	295	367

b) 2023: Arbeit der Kollegialorgane:

GEMEINDERAT: 7 Sitzungen

GR	TOP	Unterpunkte	Abgesetzt	Dringlichkeitsantrag	einstimmig
12	15	15	0	0	16
13	16	7	0	1	15
14	12	2	0	1	9
15	17	2	0	1	7
16	22	2	2	1	15
17	12	0	0	0	6
18	29	4	1	1	19
Summe	123	32	3	5	87

GEMEINDEVORSTAND: 8 Arbeitssitzungen

AUSSCHÜSSE: 36 Arbeitssitzungen, und zwar:

- **Prüfungsausschuss:** 5 Arbeitssitzungen
- **Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:** 7 Arbeitssitzungen
- **Ausschuss für Soziales und Bildung:** 7 Arbeitssitzungen
- **Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft:** 6 Arbeitssitzungen
- **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft:** 7 Arbeitssitzungen
- **Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:** 4 Arbeitssitzungen

c) Jahresrückblick

Viele Projekte und Unternehmungen haben das Jahr 2023 gefüllt, ein kleiner Auszug soll die Breite untermauern:

- **Fertigstellung Schulküche**

Die lang ersehnte Fertigstellung der Produktionsküche und die Übersiedlung in die neuen Räumlichkeiten ist Dank unseres engagierten Küchenpersonals und Schulwarten bestens gelungen. Mitte April konnten die Köchinnen in der neuen Schulküche durchstarten. In der neuen Schulküche wurde der Kochbereich erweitert, die Kühlräume zentraler gelegt, ein Personalraum geschaffen und neueste Geräte angekauft. Die erweiterten Kochgelegenheiten ermöglichen es nun wieder, für die Kinder der Krabbelstube zu kochen. Für die Kinder in der Schule wurde der Speisesaal erweitert und bietet nun mehr Raum für das tägliche Mittagessen.

Jahrelang hat das Team vom Gasthaus Dürnberg unsere Schulküche unterstützt und die Krabbelstubbengruppen mit rd. 50 Portionen Mittagessen versorgt und der Gemeinde somit ermöglicht, die eigene Infrastruktur zu verbessern. Für diese Unterstützung bedanken uns sehr herzlich beim Dürnbergwirt.

- **Sanierung Polytechnische Schule**

Mit Schulende wurde das nächste Bauprojekt im Schulzentrum mit Sanierungsarbeiten wie Dach- und Fenstererneuerung der Polytechnischen Schule gestartet und zwischenzeitlich fertiggestellt. Dabei wurde auch das Dach mit einer 50 kWp PV-Anlage ausgestattet sowie ein zentraler Netzwerkverteiler für Glasfaser im Gebäude bzw. Wlan-Anschlüsse in den Klassenräumen hergestellt.

Auch einige Tiefbauprojekte wurden im Jahr 2023 gestartet bzw. umgesetzt

- Gemäß Kanalsanierungskonzept wurde die erforderliche **Kanalsanierung Zone 1** (südl. der B127) durchgeführt.
- Das **Ausbauprojekt der Glasfaseranbindung** in Ottensheim hat im Sommer durch die Fa. ÖGIG mit der Errichtung der Ortszentrale, dem sogenannte POP-Standort in der Sternstraße begonnen und wurde zügig Straßenzug für Straßenzug zum Teil im Ortszentrum umgesetzt. Erfreulich ist, dass auch die Achleitner Siedlung, Langwies, Loislbauernsiedlung und einige Häuser am Dürnberg an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Für die Simonsiedlung und die Mauredersiedlung wird leider erst ein Glasfaserausbau erfolgen, wenn keine ausreichende Versorgung mit 5G mehr gewährleistet ist.
- Zum **10-jährigen Jahrestag des Hochwassers** hat die Marktgemeinde Ottensheim im Rahmen der Wirtschaftsroas eine Gedenkveranstaltung abgehalten. Neben LR Stefan Kaineder nahmen Zeitzeugen an der Veranstaltung teil und erzählten von ihren Erfahrungen und würdigten den Zusammenhalt der Bevölkerung während und nach der Katastrophe. Die Bürgermeisterin und LR Kaineder informierten über den aktuellen Planungsstand des Hochwasserschutzprojektes.

Hier wurden mittlerweile sichtbare Maßnahmen mit dem Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit betroffenen Grundstückseigentümer*innen für das Baulos Höflein gesetzt. Eine wasserrechtliche Einreichung ist derzeit in Ausarbeitung. Ebenso wurden erste Gespräche mit Grundeigentümer*innen für den Bereich HW-Schutz Bleicherbach geführt.

- Der vom Alpenverein initiierte „**Rad-Motorik-Park**“ im Rodlgelände wurde am 24. März 2023 unter Teilnahme von LRⁱⁿ Michaela Langer-Weninger feierlich eröffnet. Der Radmotorikpark steht neben Fahrtechniktrainings durch den Alpenverein der Allgemeinheit zur Verfügung und erfreut sich größter Beliebtheit.

Klimaschutz

- **E-Mobilität** ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. Neben dem VW ID3, der in Kooperation mit der Kneidinger Center GmbH Ottensheim am Standort Bahnhofstraße bereitsteht, findet sich seit kurzem am neuen Standort Ecke Sternstraße/Lerchenfeldstraße ein reichweitenstarker Renault ZOE als Ersatz für den gern genutzten Vorgänger.
- Zum Thema **Klimaschutz** hat die Gemeinde die Projekte „Paris wir kommen und Life SECAP“ gestartet, mit denen eine Klimastrategie für Ottensheim erarbeitet wird. In einer Workshop-Reihe zu den Themenbereichen CO₂ neutrale Energie – Gebäudepotenziale, Bodenschutz und Raumplanung und klimafreundliche Mobilität und Lebensstil wurden unter Einbindung der Bevölkerung Visionen für eine lebenswerte Zukunft gesammelt und daraus ein Klimastrategieplan Ottensheim 2030 entwickelt.

- Weiters hat die Gemeinde in Kooperation mit der Region UWE in Form eines Leader-Projektes eine **Energieraumplanung** in Auftrag gegeben, um eine faktenbasierte Planungsgrundlage für Umwidmungen von potenziellen Flächen für PV-Sondernutzungen zu haben.
- Und um den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen voranzutreiben, wurde eine Machbarkeitsstudie für das Ortszentrum betreffend **klimaneutrale Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern** zu erstellen, beauftragt.

Kultur und Wirtschaft

Auch im heurigen Jahr fanden zahlreiche Veranstaltungen im Bereich Kultur und Wirtschaft statt

- Der neu gegründete Verein GIG öffnet am 18. Mai seine Tore in der **Galerie im Glashaus**. Damit wird der Leerstand in der ehemaligen Gärtnerei Grabner für kunstinteressiertes Publikum temporär geöffnet. Von Juli bis Oktober fand dort Haderers Moff- Ausstellung statt. Für diese Initiative hat der Gemeinderat auch den Kulturförderpreis 2023 verliehen.
- Am 2. und 3. Juni fand die **Erste Wirtschaftsroas der Region Urfahr West** –an drei unterschiedlichen Orten in Walding und Ottensheim statt. Der GUUTE Tage Verein Urfahr West hat eine Leistungsschau der regionalen Unternehmer*innen, eine Havanna Night und einen Wirtschaftsroas-Ball auf dem Schiff Schönbrunn veranstaltet. 50 Aussteller*innen präsentierten sich an drei Stationen: der Schönbrunn, der SECA Holzwelt und am Firmengelände der Fa. Zellinger in Walding.
- Am 5. Juli war der **Erlebnistag „Leben mit Wasser“** veranstaltet vom Land OÖ Ressort Umwelt und Wasserwirtschaft am Rodlgelände. Bei den Stationen wurde mit anschaulichen Modellen den Kindern sowie den zahlreichen Besuchern die unterschiedlichsten Zusammenhänge und Reaktionen die von Wasser ausgelöst werden erklärt.
- Das „**Open Air** „ feierte sein **30 jähriges Jubiläum** mit einem 3 Tagesfest vom 13. bis 15. Juli am Rodlgelände.
- **Resist – internationales Theaterfestival im Alten Bauhof**
Festival fand im Rahmen einer internationalen Erasmus + Jugendbegegnung vom 15. Bis 25. Juli im Alten Bauhof statt. Die teilnehmenden Jugendlichen – Ensembles aus Litauen, Rumänien, Serbien und Armenien haben gemeinsam gespielt und geprobt und sich mit den Themen Widerstand, Zivilcourage und Demokratie auseinandergesetzt. Das Theater asozial zeichnete verantwortlich für die Organisation und Durchführung diese Festivals, die offizielle Eröffnung am 27.Juli erfolgte durch LH Thomas Stelzer

Sonstige wichtige Ereignisse

- Das **Büro des Regionalentwicklungsvereins Urfahr West** im Herbst nach Ottensheim übersiedelt. Das Büro befindet sich in der Hostauerstraße, im Gebäude der RAIBA Ottensheim. Die ersten Förderprojekte für die neue siebenjährige Leader-Periode sind bereits auf Schiene. Weiters gibt es neue KEM-Managerin, Frau Felicitas Rubasch, Karenzvertretung von Nicola Wiesinger.
- Beim feierlichen Gottesdienst am 1. Oktober 2023 hat Frau **Maria Krone die Pfarre Ottensheim als Leiterin** übernommen. Seit September ist sie gemeinsam mit Pater Johannes Mülleder leitende Seelsorgerin der Pfarre. Pater Theobald ist in den verdienten Ruhestand getreten, er feierte übrigens am 8. Dezember 2023 seinen 80. Geburtstag.
- **Personalwechsel in der Sozialberatungsstelle** – ab 1. Dezember übernimmt Frau Karin Straßl von Frau Hofer die Sozialberatungsstelle in Ottensheim.
- Bei den **Feuerwehrwahlen** wurden Kommandant Josef Amtmann für die FFO und Kommandant Michael Hammer für die FF Höflein bestätigt.
- Nah und Frisch – **Nahversorgung im Ortskern** – Unser Nah und Frisch-Kaufmann, Herr Wolfgang Benischko geht mit Jahresende 2023 in Pension. Es war schwierig einen Nachfolger zu finden. In gemeinsamer Anstrengung mit der Unimarkt-Gruppe ist es letztlich gelungen, einen Nachfolger zu finden. Die Gemeinde unterstützt den neuen Betreiber, um eine langfristige Absicherung für den Erhalt unseres Nahversorgers zu erreichen. Das Team von Nah und Frisch Markt startet unter der neuen Führung von Herrn Roland Wöran. Um die Öffnungszeiten des Marktes auch gut bewerkstelligen zu können, wird ein SB Terminal mit einer SB Hybridkasse installiert. Alle Interessierten können Gutscheine erwerben und so dem Start-up über einen gewissen Zeitraum Geld zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine können dann später eingelöst werden.

Die erste Infoveranstaltung mit Zukunftsakademie SPES war sehr gut besucht. Ein zweiter Infoabend findet am 18. Dezember 2023 um 18.00 Uhr im Gemeindesaal statt.

d) Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
15.12.2023	20:00	gbk -susanna gartmayer / thomas berghammer / dd kern	kv KomA	Alter Bauhof
16.12.2023	15:00	WSV Christkindlmarkt	Ottensheim, WSV	WSV Bootshaus
16.12.2023	20:00	Atalante Quartett meets OTTO-sonics (o.heimart herbst)	o.heimart herbst	Alter Bauhof
18.12.2023	18:00	Info VA. Nah & Frisch – wie geht es weiter?	MGO	Gemeindesaal
27.01.2024	14:00	Kinderfasching der Kinderfreunde	Hofstätter, Eveline	Polytechnische Schule

2. Aufnahme Bankdarlehen für das Projekt „Erweiterung Produktionsküche“

GV Dr. Thomas Schweiger erläutert, das Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung“ schließe mit Mischkosten von € 909.325,62. Der genehmigte Kostenrahmen beläuft sich auf € 833.500,-. Es ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 78.825,62 bzw. rd. 9,1 %.

Lt. Finanzierungsplan vom 20.01.2023 hat die Gemeinde 40% aus Eigenmitteln zu tragen, wobei hier 2/3 durch Darlehen aufgebracht werden können. Aufgrund dessen wurde beim Land Oö. um Aufstockung der Darlehenshöhe sowie um Erhöhung der Finanzierungsmittel (LZ und BZ) angesucht. Die Erhöhung der Finanzierungsmittel aufgrund der Mehrkosten wurde nicht anerkannt, die Aufstockung der Darlehenshöhe wurde jedoch von € 213.675 auf € 272.900,- genehmigt. Dies entspricht 2/3 der Kostenerhöhung (gem. Richtlinien Gemeindefinanzierung neu). Eine Kostenüberschreitung ist bis 20 % zulässig.

Aufgrund dessen wurde zu diesem Zweck eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 272.900,- (unverbindliche Preisauskunft) im Wege der Direktvergabe gem. § 41 Bundesvergabegesetz 2006 ausgeschrieben. Und zwar ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren in drei Varianten. Variante A mit variablem Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR und Variante B mit variablem Zinssatz mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR und eine Variante C mit einem Fixzinssatz über die gesamte Laufzeit.

Sieben Kreditinstitute wurden zur Anbotlegung in Form einer unverbindlichen Preisauskunft eingeladen, vier davon haben kein Anbot abgegeben. Die Fixzinsvariante hat nur die RAIBA Ottensheim/Walding angeboten.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Zusammenfassung nach dem angebotenen Aufschlag, nach dem errechneten Effektivzinssatz und den sonstigen Bedingungen vorgenommen. Das Ergebnis der Ausschreibung im Einzelnen:

Kreditinstitut	Datum	3-M-EURIBOR	Aufschlag. auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz	Konto Führung	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	15.11.2023	4,002	0,623	4,625		2
RAIBA Walding Ottensheim	22.11.2023	3,973	0,50	4,473	€ 43,15 halbjährl.	1
HYPO Oberösterreich	23.11.2023	3,956	0,80	4,756		3

Kreditinstitut	Datum	6-M-EURIBOR	Aufschlag. auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz	Konto Führung	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	15.11.2023	4,085	0,577	4,662		2
RAIBA Walding Ottensheim	22.11.2023	4,070	0,50	4,57	€ 34,53 viertel-jährl.	1
HYPO Oberösterreich	23.11.2023	4,062	0,76	4,822		3

Kreditinstitut	Fix-Zinssatz	Konto Führung	Reihung
RAIBA Walding Ottensheim	5,0	€ 34,53 vierteljährl.	1
HYPO Oberösterreich	Kein Anbot		
Allgemeine Sparkasse	Kein Anbot		

Bank Austria AG, Oberbank, BAWAG/PSK, Kommunalkredit AG	Keine Anbotslegung
---	--------------------

Folgende Überlegungen sind daher für die Wahl der Zinsvariante anzustellen:

- Zinsniveau – Tendenz in den nächsten Jahren fallend
- Sondertilgung und vorzeitige Rückzahlung sind bei variabler Zinsgestaltung möglich.
- Fixzinsvariante ist gut planbar und ohne Risiko verbunden. Eine vorzeitige Tilgung ist nur gegen Kostenersatz in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsgefüge möglich.

Nach erfolgter Beratung im Gemeindevorstand in der Sitzung vom 27.11.2023 wird dem Gemeinderat empfohlen folgende Zinsvariante zu wählen:

Variable Verzinsung, gebunden an den 3-Monats-Euribor

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die RAIBA Walding Ottensheim (Variante mit 3-M-EURIBOR) als Bestbieter hervor.

Dem Gemeinderat liegt das Angebot der RAIBA Walding-Ottensheim vom 22.11.2023 samt Tilgungsplan vor. Die Darlehensurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 84, Abs 3 und 4 Oö. GemO 1990 ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt nach weiteren Informationen zu der Kostenüberschreitung.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Kostenüberschreitung einerseits mit dem Anstieg des Preisindex und andererseits mit zusätzlichen Leistungen zu erklären ist. Die zusätzlichen Leistungen haben sich im Zuge der Bautätigkeit ergeben. Das Land OÖ schreibt vor, dass zusätzliche Leistungen nur dann gefördert werden können, wenn sie vor Auftragserteilung beantragt werden. Im Zuge der Bauphase ergeben sich solche zusätzlichen Leistungen aber oft erst sehr kurzfristig bei der Abarbeitung eines Auftrages, sodass eine Förderung nicht möglich ist. Mit der Kostenüberschreitung von rd. 9,1 % befindet man sich aber in einem guten Rahmen. Das Land schreibt eine maximale Kostenüberschreitung von 20% als zulässig vor, darüber hinaus haben Kostenüberschreitungen Konsequenzen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund der unverbindlichen Preisauskunft vom 22.11.2023 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim zur Finanzierung des Vorhabens „Erweiterung Produktionsküche“ ein Bankdarlehen von der RAIBA Walding-Ottensheim in der Höhe von € 272.900,- mit variabler Verzinsung von 0,50% p.a. gebunden an den 3-Monats-Euribor auf die gesamte Laufzeit (bis 31.12.2033) in Anspruch.

Weiters wird der vertraglichen Annahme der vorliegenden Darlehensurkunde zugestimmt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2024

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei es erforderlich, die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 rechtzeitig festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1971 hingewiesen. Danach sind die Steuerhebesätze so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1.1. des Folgejahres rechtswirksam werden.

Im Hinblick auf die Budgetsituation kommt die Gemeinde nicht umhin, bei den unter ihrer Hoheit liegenden Steuerhebesätzen jeweils den Höchsthebesatz festzulegen. Die angeführten Abgaben und Steuerhebesätze erfahren gegenüber dem Finanzjahr 2023 keine Änderungen.

Für die Kanalgebühren, Wassergebühren und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt, wie die Begriffe „Wach- und Diensthund“ im Vergleich zu sonstigen Hunden definiert ist. Ist nicht jeder Hund ein Wachhund?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das sei im Hundehaltergesetz definiert. Dort kann man das nachlesen. Ein Diensthund zum Beispiel ist ein speziell für den hoheitlichen Aufgabenbereich ausgebildeter Gebrauchshund. Diensthunde gibt es insbesondere bei Polizei, Zoll und Militär. Es kann daher nicht jeder Hundehalter seinen Hund als Wachhund anmelden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2024 wie folgt festgelegt:

Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe

a) für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€ 22,00
b) für jeden sonstigen Hund, je Hund	€ 55,00

Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabe je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung	€ 208,-
--	---------

Für die Kanalgebühren, Wassergebühren und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze

der einschlägigen Gebührenordnungen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Neuerlassung Wassergebührenordnung

GR Torben Walter MA führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.12.2022 die Wassergebührenordnung für das Jahr 2023 neu erlassen. Die Gebührensätze sind nun entsprechend dem Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales für das Finanzjahr 2024 anzupassen.

Demnach sollen die aktuell gültigen Mindestbenutzungsgebühren (€ 1,67 exkl. USt./€ 1,84 inkl. 10% USt. pro m³) für das Jahr 2024 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend (+7%) angehoben. Die Mindestanschlussgebühren betragen demnach ab 1. Jänner 2024 € 2.502,- (exkl. USt./€ 2.752,20 inkl. 10% USt.) anstelle € 2.338,-

Hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke erfolgt eine Anpassung entsprechend der Indexanpassung des Erhaltungsbeitrags für gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen gemäß § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994. Die Bereitstellungsgebühr beträgt demnach ab 1. Jänner 2024 pro Jahr je m² Grundfläche € 0,15, (exkl. USt./€ 0,17 inkl. 10% USt.), höchstens jedoch € 410,- (exkl. USt./€ 451,- inkl. 10% USt.) anstelle von bisher € 0,11/€300,- (exkl. USt).

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 das Thema behandelt und einstimmig beschlossen, dass die Anschlussgebühren laut der Vorgabe des Landes angenommen und die Bereitstellungsgebühr erhöht werden sollten.

Weiters wurde darüber beraten, ob die Gebühren für die Wasserzählermiete an den Index angepasst werden sollen. Der Ausschuss stimmt einhellig dafür, die bestehenden Gebühren für die Zählermiete beizubehalten.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 16,68 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
- b) Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

sungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Keller Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Keller Räume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

e) Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind- zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

f) Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z. B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

g) Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

h) Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i) Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

1. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese An-

lage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis e).

- j) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungsanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren und Zählermiete

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern ermittelt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Euro 1,67.
- (3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlussstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,65.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Liegenschaftseigentümer zu tragen, andernfalls von der Gemeinde.
- (6) Bei Schäden, die sich durch einen unsachgemäßen Einbau ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer Sorge zu tragen den verursachten Schaden auf seine Kosten wieder zu beheben (z.B. Frostschaden, beim Zulauf, Frostschaden beim Wasserzähler).
- (7) Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzählern ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis	10 m ³	€	1,18
Für die Zählergröße	11 - 20 m ³	€	2,38
Für die Zählergröße über	20 m ³	€	7,94

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,15, höchstens jedoch

€ 410,-.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

5. Neuerlassung Kanalgebührenordnung

GR Torben Walter MA erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.12.2022 die Kanalgebührenordnung für das Jahr 2023 neu erlassen. Die Gebührensätze sind nun entsprechend dem Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales für das Finanzjahr 2024 anzupassen.

Demnach sollen die aktuell gültigen Mindestbenutzungsgebühren (€ 4,11 exkl. USt. pro m³/€ 4,52 inkl. 10% USt.) für das Jahr 2024 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend (+7%) angehoben. Die Mindestanschlussgebühren betragen demnach ab 1. Jänner 2024 € 4.174,- (exkl. USt./€ 4.591,40 inkl. 10% USt.) anstelle € 3.901,- (exkl. USt.)

Hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke erfolgt eine Anpassung entsprechend der Indexanpassung des Erhaltungsbeitrags für gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen gemäß § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994. Die Bereitstellungsgebühr beträgt demnach ab 1. Jänner 2024 pro Jahr je m² Grundfläche € 0,33 (exkl. USt./€ 0,36 inkl. 10% USt.) höchstens jedoch € 900,- (exkl. USt./€ 990,- inkl. 10% USt.) anstelle bisher € 0,24/€ 650,- (exkl. USt.)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 das Thema behandelt und einhellig zugestimmt, dass die Anschlussgebühren laut der Vorgabe des Landes angenommen und die Bereitstellungsgebühr erhöht werden sollten.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 27,83 Euro je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro (150 m²).
- (2) Bemessungsgrundlage:
 - a. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - b. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- c. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d. Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- e. Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind – zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

f. Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z.B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- g. Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

h. Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Werden von Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i. Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

1. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen

und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis g).

- j. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits bestehender Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung

nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,70 Euro
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	2,02 Euro
ab dem 601. m ²	1,46 Euro
mindestens aber	271,30 Euro

- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der im jeweiligen angeschlossenen Bauwerk, mit Haupt oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Person errechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.
- (3) Basis für die Ermittlung der zur Gebührenbemessung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres, für das dem Stichtag folgende Abrechnungsjahr. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart ist für jene Bauwerke anzuwenden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (4) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) bezogen wird, wird neben der

über den Wasserzähler errechneten Kanalbenutzungsgebühr auch zusätzlich eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.

- (5) Für jene Objekte, die zur Gänze vom Wasserbezug ausgenommen sind, jedoch über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, wird eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein Verbrauch von 40 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.
- (6) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodtal entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 12,59 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.
- (7) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,33 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,33, höchstens jedoch € 900,-.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

6. Neuerlassung Abfallgebührenordnung 2024

GR Torben Walter MA erklärt, die Abfallgebührenordnung sei zuletzt vom Gemeinderat in seiner 11. Sitzung am 12.12.2022 für das Jahr 2023 neu erlassen worden (durchschnittliche Erhöhung um 28,6 %).

Mit Rundschreiben des Bezirksabfallverbandes vom 25.10.23 wurden der Gemeinde die voraussichtlichen Tarifierhöhungen für die Berechnung der Abfallgebühren 2024 mitgeteilt:

- **Sammlung Hausabfall:** Indexanpassung (gemäß Verträgen) + 7,34%
 - 60l - 120l € 1,91 --> € 2,05 (+10% USt)
 - 240l € 3,83 --> € 4,11 (+10% USt)
 - 660l - 1100l € 9,61 --> € 10,31 (+10% USt)
- Verwertung **biogene Abfälle:** Indexanpassung (gemäß ARGE Richtpreise) + 7,34%
- Verwertung **Restabfall:** Erhöhung um € 4,00/to von € 179,00/to auf netto € 183,00/to (+10% USt)
- **AWB:** Erhöhung um € 1,00/EW auf netto 19,50/EW (+10% USt), (wie gehabt 50% Einwohnerabhängig und 50% abhängig von der Restabfallmenge 2023).
Hinzu kommen die bereits im Vorjahr angekündigten € 5,00/EW für **sperrige Abfälle** und Freimenge Bauabfälle (100% Einwohnerabhängig)
 - > neuer AWB 2024 im Durchschnitt: € 24,50/EW

Aufgrund der Erhöhungen wurden wie in den letzten Jahren drei Varianten für die Berechnung der Abfallgebühren von der Finanzabteilung angestellt. Da jedoch zwei wichtige Parameter, wie die genaue Steigerung der Personalkosten noch nicht fix waren und die Erhöhung von biogenen Abfällen laut Indexanpassung gemäß ARGE Richtpreise immer erst Ende November feststehen, handelt es sich bei Berechnung nur um **Richtwerte** für die Beratschlagung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft:

Variante	Erhöhung Grundgebühr	Erhöhung Variable Gebühr	-- >> Richtwerte!
Variante 1_1	+ 15 %	+ 15 %	Erhöhung gleichermaßen
Variante 1_2	+ 8,5 %	+ 17 % (im Durchschnitt)	Bevorzugung von Haushalten, die wenig Müll brauchen
Variante 2_1	+ 25 %	+ 12 % (im Durchschnitt)	Bevorzugung von Haushalten, die viel Müll brauchen

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 über die verschiedenen Varianten beratschlagt und empfiehlt mehrheitlich die Variante 1, sprich eine gleichmäßige Erhöhung der Gebühren für die Kalkulation der Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024.

Für die neue Kalkulation wurden die Kosten nochmals überarbeitet und neu berechnet. Das Ergebnis gestaltet sich gegenüber der im Ausschuss vorliegenden Version nun günstiger. Für die Abfallgebühren 2024 ist nun eine Erhöhung der Grundgebühr sowie der Variablen Gebühr um je 9,5 % vorgesehen.

Es gelten daher folgende Abfallgebühren:

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle excl. 10 % USt.:

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

	2023 (€)	ab 1.2.2024 (€)
a) jährlich pro Abfallbehälter		
90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	249,79	273,52
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	128,26	140,44
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	87,59	95,91
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	332,31	363,88
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	169,50	185,60
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	115,28	126,23
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	2.132,34	2.334,91
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.087,68	1.191,01
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	739,74	810,02
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	3.001,12	3.286,23
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.553,83	1.701,44
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	1.056,80	1.157,20

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	543,41	595,03
120 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	723,02	791,71
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	4.639,44	5.080,19
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	6.627,77	7.257,41

c) je abgeführten Abfallsack 90 l Inhalt	11,74	12,86
---	-------	-------

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	75,21	82,35
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	496,65	543,83
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	709,50	776,90

Wortmeldungen:

GR Ing. Helmut Kremmaier merkt an, die Teuerung zu Lasten des Verursacherprinzips wäre bei der anderen Variante eher gegeben.

GR Torben Walter MA erwidert, die Grundgebühr würde auch bei der anderen Variante erhöht, aber weniger deutlich. Diese Variante rechnet mit 8,5% zu 9,5%, der Schwerpunkt der Belastung liegt bei den Verursachern größerer Abfallmengen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass beide Varianten diskutiert wurden. Im letzten Jahr lag der Schwerpunkt bei den Verursachern, die 14-tägige Leerung wurde deutlich erhöht, die 6-wöchige eher gering. Heuer hat man sich für eine gleichmäßige Erhöhung ausgesprochen.

GV Franz Bauer merkt an, dass – unabhängig von diesen Varianten – die Steigerung der Abfallgebühren für ihn nicht nachvollziehbar sei. Von 2023 auf 2024 beträgt die Steigerung im Schnitt 38%. Er habe beim Abfallverband nachgefragt und es wurde ihm mitgeteilt, dass im Bezirk die Kosten solidarisch auf alle Mitgliedsgemeinden aufgeteilt wird. Das bedeutet, dass die Fahrten des Entsorgers in einer weitläufigen Gemeinde im Gegensatz zu einer kleinen Gemeinde gleich gerechnet werden, was einen Nachteil für kleinere Gemeinden wie Ottensheim bedeutet. Wieso wird das nicht hinterfragt?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass es bereits vor vielen Jahren bei der Gründung des Verbandes beschlossen wurde, diese Kosten solidarisch unter den Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

GV Franz Bauer erwidert, in diesen finanziell belastenden Zeiten gehört das hinterfragt. Es müsse ein Ausgleich geschaffen werden. Bei einer Pauschalierung von Kosten gibt es immer jemanden, der dabei verliert. Hierbei verliert Ottensheim, genauso wie beim Wirtschaftshofverband und beim SHV. Das könne nicht so weiter gehen. Das hier einzusparende Geld sollte der Ottensheimer Bevölkerung für den Ausgleich sozialer Härten zur Verfügung stehen. Dieser Antrag kann von seiner Seite nicht unterstützt werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer spricht sich für eine solidarische Lösung aus.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr für **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)

€ 273,52

90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	140,44
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	95,91
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	363,88
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	185,60
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	126,23
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	2.334,91
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.191,01
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	810,02
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	3.286,23
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.701,44
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.157,20

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei **Gastgewerbebetrieben** beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	595,03
120 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	791,71
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	5.080,19
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	7.257,41

c) je abgeführten **Abfallsack** 90 l Inhalt € 12,86

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche **Grundgebühr** entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	€	82,35
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	€	543,83
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	€	776,90

(3) Der Zuschlag zum Pauschalbetrag für die Abholung gegen vorheriger Anmeldung von **sperrigen Abfällen** beträgt € 90,00 pro Abholung.

(4) **Biogene Abfälle**: Die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abfallgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

7. Neuerlassung Kanalordnung

GR Torben Walter MA führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.12.2017 eine Kanalordnung für die gemeindeeigene/öffentliche Kanalisation neu erlassen.

Aus aktuellem Anlass wurde angeregt, die Kanalordnung zu überarbeiten. Die vorgenommenen textlichen Anpassungen betreffen meist eine Umänderung der „Hinweise“ in fixe Bestandteile der Verordnungen.

Zentral ist dabei die bislang fehlende Begriffsbestimmung zur klaren Unterscheidung zwischen Hauskanalanlage und öffentlicher Kanalisation und die Definition der Kostenübernahme.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 das Thema behandelt und die Überarbeitung einstimmig angenommen.

Der Entwurf wurde am 21.11.2023 der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Landes OÖ rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung zur "Vorprüfung" übermittelt. Diese hat am 27.11.2023 beantwortet, dass im Abwasserentsorgungsgesetz bzw. in der Kanalordnung nur Regelungen über Einleitbedingungen von Abwässern festgelegt werden können. Zivilrechtliche Haftungsregelung und Regelungen zur Kostenübernahme sind von der Verordnungsermächtigung nicht erfasst. Die Punkte zur Kostenübernahme werden daher nach Rücksprache mit der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als Hinweis angeführt.

Die Änderungen inkl. Anmerkungen stellen sich wie folgt dar:

§ 2 Begriffsbestimmung

- (2) Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten. *(Anmerkung: Ergänzt, vorher nur Hinweis)*

§ 4 Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (3) Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts Anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen. *(Anmerkung: Ergänzt, vorher nur Hinweis)*

Hinweis: Sollte durch Gefahr in Verzug (z.B. Fahrbahnabsenkung) ein erster Grabungsauftrag durch die Marktgemeinde erfolgen, hat der Eigentümer diese Kosten zu übernehmen, wenn die Ursache des Schadens an Mängeln in der Hauskanalanlage liegt. *(Anmerkung: nur als Hinweis anzuführen, weil zivilrechtliche Haftungsregelung von der Verordnungsermächtigung nicht erfasst sind.)*

§ 4b Meldepflicht von Schwimmbädern

Der direkte oder indirekte Anschluss eines Schwimmbades bzw. -teiches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ oder einer Tiefe größer 1,5m an die öffentliche Kanalisation ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. *(Anmerkung: Anpassung an Kennzahlen der Gebührenordnung)*

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene/ öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde bzw. an das vom Abwasserverband Unteres Rodtal betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation.
2. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

§ 3

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen:

- radioaktive Stoffe
 - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
 - häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle)
 - tierische Abfälle (zB. Katzenstreu)
 - landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist)
 - sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist so weit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen, ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes oder der Grundwasserverhältnisse entgegenstehen. Sollte dies wegen bodengeologischer Gege-

benheiten nicht möglich sein, muss der Gemeinde ein fachkundiges Gutachten vorgelegt werden, um Niederschlagswässer gegen die in der Kanalgebührenordnung festgelegten Gebühr in das gemeindeeigene Kanalnetz einleiten zu dürfen.

- (7) Einer Einleitung kann nur zugestimmt werden, wenn:
- (a) die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer dezentrale Rückhaltemaßnahmen in der Größe von mind. 3 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche vorsehen werden und die retentierten Niederschlagswässer nur gedrosselt und in einer max. Menge von 1,0 l/s in den öffentlichen Niederschlagswasser- (Reinwasserkanal) bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Retentionsanlagen dürfen zudem keine Notüberläufe in das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
 - (b) die Versickerung auf Eigengrund und keine Möglichkeit zur Errichtung einer dezentralen Rückhaltemaßnahme möglich ist. Ist dies der Fall, dürfen die Oberflächenwässer von Liegenschaften nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 4

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen. Der Schmutzwasseranschlusskanal ist mit einer lichten Weite von min. 150 mm herzustellen. Die gesamte Kanalisierung ist aus für die Abwasserableitung zugelassenen Rohrmaterialien herzustellen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um den Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze ist ein zugänglicher Hausanschlussschacht zu errichten (bei Einbindung über einen Abzweiger in jedem Fall). Putz- und Kontrollschächte haben bis zu einer Tiefe von 0,8 m einen Durchmesser von mindestens 80cm aufzuweisen. Bei einer Schachttiefe von über 0,8 m hat der Schachtdurchmesser mindestens 1,0 m zu betragen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der

Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts Anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- (5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen. Sollte durch Gefahr in Verzug (z.B. Fahrbahnabsenkung) ein erster Grabungsauftrag durch die Marktgemeinde erfolgen, hat der Eigentümer diese Kosten zu übernehmen, wenn die Ursache des Schadens an Mängeln in der Hauskanalanlage liegt.

§ 4a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4b

Meldepflicht von Schwimmbädern

Der direkte oder indirekte Anschluss eines Schwimmbades bzw. -teiches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ oder einer Tiefe größer 1,5m an die öffentliche Kanalisation ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage bis zur öffentlichen Kanalisation zu sorgen.

§ 6

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Ottensheim bzw. des Abwasserverbandes Unteres Rodtal ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen,

wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 8 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Kanalordnung werden nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz in der geltenden Fassung bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.11.2017 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erläutert, aufgrund der KBBG-Novelle (zur Erklärung: u. A. sollen Kinderbetreuungseinrichtungen ab sofort 47 Wochen im Jahr geöffnet sein) und der durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern, haben sich neue Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben.

Aus diesem Grund ist die im Gemeinderat am 30.01.2023 beschlossene Betriebsordnung Schülerspeisung anzupassen.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die vorliegende Betriebsordnung beraten und dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung empfohlen.

Die vollständigen Änderungen bzw. Überarbeitungen der Betriebsordnung Schülerspeisung sind in der folgenden Darstellung zu ersehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom ~~30.07.2023~~ 31.12.2023, mit der die Betriebsordnung der Schülerspeisung Ottensheim erlassen wird.

I.) Allgemeines

Die Marktgemeinde Ottensheim führt seit 25.09.1995 den Betrieb einer Schülerspeisung im eigenen Wirkungsbereich. Die Räumlichkeiten sind in der Polytechnischen Schule vorhanden.

II.) Personal

Die Essenszubereitung und -ausgabe wird durch ein im Gemeindedienst stehendes Personal durchgeführt. Die Hauptorganisation obliegt der dienstältesten Köchin.

III.) Gebarung

Um die täglichen Agenden der Schulausspeisung möglichst einfach abwickeln zu können, wurde vom Gemeinderat ein Globalbudget beschlossen, welches eigenständig verwaltet werden kann. Dieses umfasst den Einkauf von Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Verbrauchsgüter. Die dienstälteste Köchin wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

IV.) Kreis der Berechtigten

a) Folgender Personenkreis ist berechtigt, an der Schulausspeisung der Marktgemeinde Ottensheim teilzunehmen:

- VolksschülerInnen
- SchülerInnen der Mittelschule
- SchülerInnen der Polytechnischen Schule
- Kinder der Krabbelstube und des Kindergartens Ottensheim
- LehrerInnen der Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schule und der Landesmusikschule Ottensheim

- MitarbeiterInnen der Krabbelstuben und Kindergärten
- GemeindemitarbeiterInnen
- Mitglieder der Polizeiinspektion Ottensheim

b) Die Nutzung der Schülerausspeisung von Erwachsenen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass keine SchülerInnen abgewiesen werden müssen.

V.) Betriebszeiten

Der Normalbetrieb der Schulküche beginnt ~~in der KW 35 am ersten Montag im September jeden Jahres~~ und endet ~~in der KW 31 des Folgejahres am 31.07.~~ In Ausnahmefällen kann der Normalbetrieb auf Anweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erweitert werden. Jede/r Teilnehmer/in der Schulausspeisung-Software Mampf ist selbst für das Anmelden und Abmelden der einzelnen Essenstage verantwortlich.

Die Ausspeisung erfolgt zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr.

Die Abholung von Essensportionen kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) zwischen ~~12:15~~ Uhr und ~~12:30~~ Uhr erfolgen. Dazu sind Ausweis und passendes sauberes Geschirr mitzubringen.

VI.) Entgelte

Die Kosten für die Essensportionen sind vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden vier Tarife unterschieden und wie folgt festgesetzt:

A) Erwachsene	€ 7,00
B) Volksschule, Kindergarten	€ 4,00
C) Mittelschule und Polytechnische Schule	€ 4,50
D) Krabbelstube (Kleinkindgruppe)	€ 3,50

Preis pro Ausweis € 4,00/€ 6,00 bei Ausstellung Duplikat

Die Preise verstehen sich pro Portion inkl. 10 % USt.

VII.) Indexanpassung

Die Kosten für die Essensportionen werden mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

VIII.) Teilnahmebedingungen

a) Essensteilnehmer direkt in der Schulausspeisung:

Für die Teilnahme an der Schulausspeisung ist es erforderlich, sich bei der Schulausspeisungs-Software Mampf zu registrieren und einen Ausweis anzufordern. Essensbestellungen sind direkt online zu tätigen. Eine Bestellung ist bis einschließlich Mittwoch der Vorwoche möglich. Eine Stornierung ist bis einschließlich Donnerstag der Vorwoche möglich.

Abwesenheiten/Stornierungen sind selbstverantwortlich in den genannten Fristen im Online-System zu erfassen.

Direkt in der Schulausspeisung darf nur Essen konsumiert werden, welches laut Ausweis bestellt wurde. Wurde bei der Bestellung „fleischlos“ oder „ohne Schweinefleisch“ angegeben, erhält die Person das bestellte Essen. Änderungen direkt am Ausgabetag sind nicht möglich.

Mitgebrachtes Essen darf in der Schulausspeisung nicht konsumiert werden. Ausnahmeregelungen erhalten nur Personen mit Allergien. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Direktion und der verantwortlichen Köchin der Schulausspeisung und gilt für ein Schuljahr.

Die Schulausspeisung in Ottensheim wird als „Gesunde Küche“ vom Land OÖ geführt. Die Zubereitung der Speisen erfolgt nach diesen Kriterien. Fleischlose Alternativen werden ohne Speiseplan und nach freien Ressourcen der KöchInnen zubereitet. Andere Allergene werden im Speiseplan angeführt. Es gibt keine Zubereitung einer Diätküche.

b) Essensteilnehmer in den Kinderbetreuungseinrichtungen:

Für die Teilnahme an der Ausspeisung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist kein Ausweis erforderlich. Es gelten ansonsten die oben genannten Teilnahmebedingungen.

IX.) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Essensportionen erfolgt einmal im Monat im Nachhinein. Die Verrechnung der tatsächlich gebuchten Essen im Online-Bestellsystem Mampf erfolgt über die Marktgemeinde Ottensheim mit wiederkehrendem Einzug oder Verrechnung per Zahlschein.

Eine Rückverrechnung von gebuchten Essen ist nicht möglich.

X.) In Kraft treten

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit ~~12.12.2023~~ ~~27.02.2023~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom ~~27.02.2023~~ ~~15.12.2020~~ außer Kraft.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf bedankt sich für die eindeutige Regelung, dass das Essen erkrankter Kinder abgeholt werden kann. Sie fragt, ob die Preise für das Essen – insbesondere für die Erwachsenenportionen – kostendeckend sind.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder verneint die Frage. Bei dieser Tarifordnung wurden die Preise nicht geändert, das sei im letzten Jahr angepasst worden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf bittet darum, das zu prüfen. Die Preise für die Erwachsenenportionen sollten kostendeckend kalkuliert werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der die Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim erlassen wird.

I.) Allgemeines

Die Marktgemeinde Ottensheim führt seit 25.09.1995 den Betrieb einer Schülerausspeisung im eigenen Wirkungsbereich. Die Räumlichkeiten sind in der Polytechnischen Schule vorhanden.

II.) Personal

Die Essenszubereitung und –ausgabe wird durch ein im Gemeindedienst stehendes Personal durchgeführt. Die Hauptorganisation obliegt der dienstältesten Köchin.

III.) Gebarung

Um die täglichen Agenden der Schulausspeisung möglichst einfach abwickeln zu können, wurde vom Gemeinderat ein Globalbudget beschlossen, welches eigenständig verwaltet werden kann. Dieses umfasst den Einkauf von Lebensmittel, Reinigungsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Verbrauchsgüter. Die dienstälteste Köchin wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

IV.) Kreis der Berechtigten

a) Folgender Personenkreis ist berechtigt, an der Schulausspeisung der Marktgemeinde Ottensheim teilzunehmen:

- Volksschüler*innen
- Schüler*innen der Mittelschule
- Schüler*innen der Polytechnischen Schule
- Kinder der Krabbelstube und des Kindergartens Ottensheim

- Lehrer*innen der Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schule und der Landesmusikschule Ottensheim
- Mitarbeiter*innen der Krabbelstuben und Kindergärten
- Gemeindemitarbeiter*innen
- Mitglieder der Polizeiinspektion Ottensheim

b) Die Nutzung der Schülerausspeisung von Erwachsenen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass keine SchülerInnen abgewiesen werden müssen.

V.) Betriebszeiten

Der Normalbetrieb der Schulküche beginnt in der KW 35 und endet in der KW 31 des Folgejahres. In Ausnahmefällen kann der Normalbetrieb auf Anweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erweitert werden. Jede/r Teilnehmer/in der Schulausspeisung-Software Mampf ist selbst für das Anmelden und Abmelden der einzelnen Essenstage verantwortlich.

Die Ausspeisung erfolgt zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr.

Die Abholung von Essensportionen kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) zwischen 12:15 Uhr und 12:30 Uhr erfolgen. Dazu sind Ausweis und passendes, sauberes Geschirr mitzubringen.

VI.) Entgelte

Die Kosten für die Essensportionen sind vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden vier Tarife unterschieden und wie folgt festgesetzt:

A) Erwachsene	€ 7,00
B) Volksschule, Kindergarten	€ 4,00
C) Mittelschule und Polytechnische Schule	€ 4,50
D) Krabbelstube (Kleinkindgruppe)	€ 3,50

Preis pro Ausweis € 4,00/€ 6,00 bei Ausstellung Duplikat

Die Preise verstehen sich pro Portion inkl. 10 % USt.

VII.) Indexanpassung

Die Kosten für die Essensportionen werden mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

VIII.) Teilnahmebedingungen

a) Essensteilnehmer*innen direkt in der Schulausspeisung:

Für die Teilnahme an der Schulausspeisung ist es erforderlich, sich bei der Schulausspeisungs-Software Mampf zu registrieren und einen Ausweis anzufordern. Essensbestellungen sind direkt online zu tätigen.

Eine Bestellung ist bis einschließlich Mittwoch der Vorwoche möglich. Eine Stornierung ist bis einschließlich Donnerstag der Vorwoche möglich.

Abwesenheiten/Stornierungen sind selbstverantwortlich in den genannten Fristen im Online-System zu erfassen.

Direkt in der Schulausspeisung darf nur Essen konsumiert werden, welches laut Ausweis bestellt wurde. Wurde bei der Bestellung „fleischlos“ oder „ohne Schweinefleisch“ angegeben, erhält die Person das bestellte Essen. Änderungen direkt am Ausgabetag sind nicht möglich.

Mitgebrachtes Essen darf in der Schulausspeisung nicht konsumiert werden. Ausnahmeregelungen erhalten nur Personen mit Allergien. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Direktion und der verantwortlichen Köchin der Schulausspeisung und gilt für ein Schuljahr.

Die Schulausspeisung in Ottensheim wird als „Gesunde Küche“ vom Land OÖ geführt. Die Zubereitung der Speisen erfolgt nach diesen Kriterien. Fleischlose Alternativen werden ohne Speiseplan und nach freien Ressourcen der Köch*innen zubereitet. Andere Allergene werden im Speiseplan angeführt. Es gibt keine Zubereitung einer Diätküche.

b) Essensteilnehmer*innen in den Kinderbetreuungseinrichtungen:

Für die Teilnahme an der Ausspeisung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist kein Ausweis erforderlich. Es gelten ansonsten die oben genannten Teilnahmebedingungen.

IX.) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Essensportionen erfolgt einmal im Monat im Nachhinein. Die Verrechnung der tatsächlich gebuchten Essen im Online-Bestellsystem Mampf erfolgt über die Marktgemeinde Ottensheim mit wiederkehrendem Einzug oder Verrechnung per Zahlschein.

Eine Rückverrechnung von gebuchten Essen ist nicht möglich.

X.) In Kraft treten

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung Schülerausspeisung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.01.2023 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Neuerlassung Ottensheimer Tarifmodell (TOP vorgezogen)

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung am 12.03.2018 das Ottensheimer Tarifmodell beschlossen.

Im Zuge der Überarbeitung aller Ordnungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich auch bei dem Tarifmodell eine Änderung ergeben.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat am 23.11.2023 das vorliegende Tarifmodell beraten und einerseits die Streichung eines Absatzes und die Ergänzung Bestimmung vorgesehen:

Das Ottensheimer Tarifmodell findet nur für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Ottensheim verfügen, Anwendung.

Die vollständigen Änderungen bzw. Überarbeitungen des Tarifmodelles sind in der folgenden Darstellung zu ersehen:

**Ottensheimer Tarifmodell
für K**rab**belstube**le**ink**ind**gruppe, Kindergarten und ~~Hort~~-**schulische**
Nachmittagsbetreuung in Ottensheim
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom ~~12.3.2018~~**

hat formatiert: Nicht Hervorheben

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
kostenpflichtig.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat laut den Vorgaben

- der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung ~~2018-2023~~ sowie der ~~Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung~~ gemäß GR-Beschluss vom ~~0.12.2023~~ ~~29.1.2018~~ und ~~12.3.2018~~,

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Listenabsatz

~~jene Eltern/Erziehungsberechtigten, für die sich aus den Tarifen nach der Oö-Elternbeitragsverordnung 2018 eine Mehrbelastung gegenüber den Tarifen nach dem Ottensheimer Tarifmodell ergibt; erhalten diesen Familienförderbetrag in der Höhe der Differenz des Tarifes auf Basis der Oö-Elternbeitragsverordnung 2018 und dem Tarif nach dem Ottensheimer Tarifmodell. Der Familienförderbetrag wird den Eltern nicht ausbezahlt, sondern wird innerhalb der Gemeinde abgerechnet.~~

~~Das Ottensheimer Tarifmodell findet nur für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Ottensheim verfügen, Anwendung.~~

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Folgende Beiträge sind von den Eltern zu bezahlen:

Bruttoeinkommen	Betrag Eltern
<= 1.750,-	0,00
> 1.750,- <= 2.000,-	Mindesttarif laut oben angeführten Tarifordnung

Ab einem Betrag von mehr als EURO 2000,- (Haushalts-Bruttoeinkommen) kommt die oben angeführte Tarifordnung zur Anwendung.

Das Ottensheimer Tarifmodell wurde im Gemeinderat am ~~11.12.2023~~^{12.3.2018} beschlossen und tritt mit ~~12.12.2023~~^{12.3.2018} in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ottensheimer Tarifmodell vom 12.03.2018 außer Kraft.

~~Hinweis: Das Ottensheimer Tarifmodell findet laut dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.3.2018 rückwirkend ab 1.2.2018 Anwendung.~~

- hat formatiert: Nicht Hervorheben

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, sie habe sich die Protokolle der Gemeindevorstandssitzungen und Ausschusssitzungen angesehen und festgestellt, dass es etliche Ansuchen von Familien um Erlass von Essensbeiträgen oder Werkbeiträgen gäbe. Immer mehr Eltern können sich offenbar aufgrund der finanziell eingeschränkten Situation diese Beiträge nicht mehr leisten. Nachdem man sich bei den Abfallgebühren so solidarisch mit anderen Gemeinden gezeigt hat, fordert sie bei diesem Punkt, sich solidarisch mit den eigenen Mitbürger*innen zu zeigen und die Einkommensgrenze für das Ottensheimer Tarifmodell nach 5 Jahren aufgrund der horrenden Inflation anzupassen, und zwar auf € 2.000,00 bzw. € 2.250,00. Sie stellt daher den entsprechenden Gegenantrag. Dann müssen nicht mehr ständig Einzelanträge bearbeitet werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder bedankt sich für die Anregung. Es haben 5 Familien beantragt, von diesen Beiträgen befreit zu werden. Diese Anträge wurden alle gewährt. Im Sozialausschuss wurde eine Erhöhung der Werte bereits diskutiert. Man habe sich jedoch darauf verständigt, sich, statt an einer fixen Einkommensschwelle, an die Armutsgefährdungsschwelle zu halten. Dieser Wert wird alljährlich von einer Kommission und der Statistik Austria ermittelt und verlautbart. Diesen Vorschlag würde auch sie unterstützen. Im Sozialausschuss sei man zu der Auffassung gelangt, das laufende Schuljahr aufgrund der anstehenden Budgetsparmaßnahmen noch nicht anzupassen, sondern mit dem nächsten Schuljahr die Änderung wirksam werden zu lassen.

GV Franz Bauer möchte den Gegenantrag unterstützen, weil die Leute bereits jetzt finanzielle Hilfen brauchen und nicht erst im Sommer 2024.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, die Erhebung für das laufende Betreuungsjahr sei bereits abgewickelt. Für die Verwaltung würde es einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, eine erneute Erhebung zu starten.

GV Franz Bauer merkt an, der Ausschuss kann eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat geben, die Entscheidung werde aber in diesem Gremium getroffen. Er findet es daher legitim, im Gemeinderat einen Gegenantrag zu stellen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der Gegenantrag sei bereits offiziell gestellt. Die Frage ist, ob dieser noch diskutiert werden soll oder gleich darüber abgestimmt wird. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, wird über den Hauptantrag nicht mehr abgestimmt.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf hat gehört, dass ein Brief an die Eltern geschrieben wird, in dem über einige organisatorische Dinge informiert wird. Im Zuge dieser Aussendung könne man auch über die neuen Grenzwerte informieren.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer findet dieses Procedere problematisch. Wenn der Beschluss gefasst wird, müsse er ab 1. Jänner umgesetzt werden. Sie weiß nicht, ob sich das in diesem Zeitrahmen verwaltungstechnisch umsetzen lässt. Es gibt ja das Angebot an die Eltern, aus dem Sozialtopf heraus um Erlass der Beiträge anzusuchen, wenn sie sich diese nicht leisten können.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, dass sie sich genau dagegen seit Jahren wehrt, dass diese einkommensschwache Gruppe gezwungen wird, ständig als Bittsteller aufzutreten. Schon im Kindergarten- und Hortverein haben früher die sogenannten „Armen“ einen begründeten Antrag stellen müssen. Gegen diese Haltung wehrt sie sich. Sie habe dann durchgesetzt, dass eine Staffelung nach Einkommen erstellt wurde, die dann im Wahljahr wieder abgeschafft wurde. Jetzt werden einkommensschwache Gruppen wieder gezwungen, ihr Leben offenzulegen. Sie fordert mehr Solidarität. Wenn der Verwaltungsaufwand hierfür groß ist, dann ist das eben so. Für etliche Leute sei das aber eine Notwendigkeit.

GRⁱⁿ Mag^a Elisabeth Fahrnberger erwidert, dass die Elternbeitragsverordnung die Grundlage für die Ottensheimer Tarifordnung ist. Das Land legt hier ganz genau fest, was zum Einkommen zu zählen ist. Genau das wird in Ottensheim erhoben, daher müsse niemand als Bittsteller auftreten. Es wird die Elternbeitragsverordnung umgesetzt.

GRⁱⁿ MMag^a Teresa Wielend merkt an, dass alle Eltern bei der jährlichen Erhebung der Elternbeiträge ihr Einkommen offenlegen müssen, nicht nur die einkommensschwachen Bürger*innen. Der Werkbeitrag wird einmal jährlich für das ganze Betreuungsjahr eingehoben, dass sei in diesem Jahr bereits erfolgt. Diese größere Summe wurde heuer auch bereits für jene Eltern gefördert, die sich das nicht leisten können.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer merkt an, dass die Thematik in der Fraktionssitzung diskutiert wurde. Er fragt sich, warum der Gegenantrag nicht im Vorfeld ausgesandt wurde, damit man in der Fraktion darüber beraten kann. Man müsse einen Gegenantrag nicht im Vorfeld aussenden, das weiß er. Aber wenn man einen Gegenantrag durchbringen will, wäre eine vorherige Verständigung mit den anderen Fraktionen sinnvoll. Konkret möchte er wissen, was der Gegenantrag im Falle eines Beschlusses heute für Folgen hätte. Muss das sofort umgesetzt werden?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das käme darauf an, mit welchem Datum des Inkrafttretens der Beschluss gefasst wird. Ein rückwirkender Beschluss hätte zur Folge, dass die bisherigen Vorschreibungen in diesem Betreuungsjahr rückabgewickelt werden müssten. Das wäre ein enormer Aufwand für die Verwaltung. Ein Inkrafttreten ab Jänner wäre auch sehr knapp, da bis dahin möglicherweise nicht alle Einkommensnachweise vorgelegt werden. Sie weist darauf hin, dass diese zusätzlichen Ausgaben für die Gemeinde in den Bereich der freiwilligen Ausgaben fallen. Hinsichtlich der laufenden Budgeterstellung müssten diese höheren Aufwendungen woanders wieder eingespart werden, um die Härteausgleichskriterien erfüllen zu können.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer weist darauf hin, dass Ottensheim die einzige Gemeinde neben der Stadt Linz ist, die ein derartiges Tarifmodell hat. Wenn der Antrag früher gekommen wäre, hätte man die verwaltungstechnischen Folgen der Umsetzung bereits eruieren können.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, dass das Thema in der Fraktionssitzung diskutiert wurde. Die veraltete Einkommensgrenze entspricht nicht mehr der Armutsgefährdungsschwelle. Die jetzige sensible Budgeterstellung sollte man nicht mit zusätzlichen Ausgaben belasten, um nicht das

Ottensheimer Tarifmodell als Ganzes zu gefährden. Derzeit kostet das Modell jährlich €18.000,00 für die Gemeinde, höhere Ausgaben könnten zu einer Abschaffung des Tarifmodells führen.

GR Ing. Helmut Kremmaier stört das Wort „Bittstellung“. Wenn man Leistungen von der öffentlichen Hand erhalten möchte, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, sei es logisch, dass geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für diese Leistung gegeben sind.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert auf die Frage, warum der Antrag so kurzfristig eingereicht wurde, dass die Fraktionssitzung der SPÖ am vergangenen Donnerstag stattgefunden hat. Der Antrag wurde dabei beraten. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit habe sie keine Gelegenheit gehabt, den Antrag früher einzureichen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. fragt, ab wann die neuen Einkommensschwelle laut Gegenantrag gelten sollen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, ihr Vorschlag sei: ab März 2024.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, sie rege an, statt der fixen erhöhten Einkommensschwelle die Armutsgefährdungsschwelle als Berechnungsgrundlage herzunehmen. Hierbei müsse noch definiert werden, welche Armutsgefährdungsschwelle zugrunde gelegt wird (Anzahl der Erwachsenen/Kinder). Das muss noch diskutiert werden, daher spricht sie sich für eine Umsetzung ab September 2024 aus.

GRⁱⁿ Uli Böker spricht sich ebenfalls für eine Orientierung an der Armutsgefährdungsschwelle als Ansatz aus.

GR Torben Walter MA findet es grundsätzlich fragwürdig, solche Förderrichtlinien an konkrete Zahlen zu binden. Die sauberste Lösung wäre daher die Orientierung an der Armutsgefährdungsschwelle. Er wird daher weder dem Gegenantrag noch dem vorliegenden Hauptantrag zustimmen. Ein guter Jurist könne den Antrag so formulieren, dass alle Lastfälle (Anzahl der Erwachsenen/Kinder) abgedeckt sind.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, sie möchte ihren Gegenantrag dahingehend abändern, dass dieser Punkt vertagt und an den Ausschuss zur Beratung verwiesen wird. Sie möchte vermeiden, dass die Umsetzung erst nächstes Jahr im Herbst erfolgt.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob der Beschluss heute gefasst werden muss oder ob eine Ergänzung im Hauptantrag sinnvoller wäre als eine Vertagung.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass alle Tarife heute angepasst werden sollten, weil sich die neuen Öffnungszeiten auf alle Gebührenordnungen auswirken. Das Ottensheimer Tarifmodell ist in allen Gebührenordnungen erwähnt. Im Falle einer Vertagung bliebe die alte Tarifordnung in Kraft. Eine Änderung im Ottensheimer Tarifmodell betrifft den Hauptwohnsitz der Antragsberechtigten, im Falle einer Vertagung tritt diese Änderung nicht in Kraft.

GR Wolfgang Landl BA MBA möchte wissen, worüber in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, im Falle eines Vertagungsbeschlusses bliebe die alte Tarifordnung in Kraft. In diesem Fall müsste man aus den weiteren zu beschließenden Tarifordnungen den Bezug zu dem Ottensheimer Tarifmodell herausnehmen. Sonst gibt es einen Widerspruch. Wenn der Hauptantrag heute beschlossen wird, kann trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt ein geänderter Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, im Falle einer Vertagung passiert in der Folge gar nichts. Eine Ergänzung des bestehenden Hauptantrages ist ihr zu unverbindlich. Sie möchte eine Willensbekundung des Gemeinderates bewirken.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den **GEGENANTRAG**, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Soziales und Bildung verwiesen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ. Die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 3 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und 22 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den **HAUPTANTRAG**, der Gemeinderat beschließe:

Ottensheimer Tarifmodell für Krabbelstube, Kindergarten und schulische Nachmittagsbetreuung in Ottensheim (Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023)

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,

- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat laut den Vorgaben der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sowie der Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2023.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Folgende Beiträge sind von den Eltern zu bezahlen:

Bruttoeinkommen	Betrag Eltern
<= 1.750,-	0,00
> 1.750,- <= 2.000,-	Mindesttarif laut oben angeführten Tarifordnungen

Ab einem Betrag von mehr als EURO 2.000,- (Haushalts-Bruttoeinkommen) kommt die oben angeführte Tarifordnung zur Anwendung.

Das Ottensheimer Tarifmodell tritt mit 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ottensheimer Tarifmodell in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.03.2018 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und pro O, ausgenommen Torben Walter. Dieser stimmt gegen den Antrag. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Anmerkung: Der Ausschuss für Soziales und Bildung wird das Ottensheimer Tarifmodell in seiner nächsten Sitzung noch einmal hinsichtlich der Einkommensgrenze beraten.

9. Neuerlassung Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erklärt, aufgrund der KBBG-Novelle (zur Erklärung: u. A. sollen Kinderbetreuungseinrichtungen ab sofort 47 Wochen im Jahr geöffnet sein) und der durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern, haben sich neue Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben.

Aus diesem Grund ist die im Gemeinderat am 30.01.2023 beschlossene Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen anzupassen. Bei der Überarbeitung wurden die Formulierungen der Muster-Tarifordnung, die durch die Bildungsdirektion zur Verfügung gestellt wird, übernommen.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat am 23.11.2023 die adaptierten Tarifordnungen beraten und sich im Zusammenhang mit den Materialbeiträgen für eine Ergänzung ausgesprochen:

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten einmal jährlich eingehoben, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert nicht überschritten werden darf.

Besucht ein Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten erstmalig ab 01.04. eines Jahres, wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.

Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

Die vollständigen Änderungen bzw. Überarbeitungen der Tarifordnung sind in der folgenden Darstellung zu ersehen:

**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim
entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
(GR Beschluss vom ~~11.12.2023~~ ~~07.2023~~)**

Auf Grund § 14 der Elternbeitragsverordnung ~~2017~~ ~~2023~~ wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
~~ab dem Schuleintritt,~~
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen PartnerInnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung ~~2017~~ ~~2023~~ sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung ~~bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme~~ zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus Land- und

Forstwirtschaft bzw. aus selbständiger Arbeit dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Welsen die Eltern Ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.9. nach, Ist der Höchstbeitrag zu leisten.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ~~ab dem Schuleintritt bzw.,~~
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.

hat formatiert: Schriftart: Fett

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - ~~angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018/2023~~
 - ~~allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.~~
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12¹ geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten. Danach ist der Nachmittagstarif (ab 13:00 Uhr) ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt zu leisten. Im 30. Lebensmonat wird der Tarif aliquot verrechnet. Danach als voller Monatsbetrag für 12¹ Monate.

hat formatiert: Schriftart: Fett

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12¹ Mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben... Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert. Im Falle einer Öffnung im August, wird der Beitrag 12-Mal verrechnet.

(5)(6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

(6)(7) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils per 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres möglich. Eine Änderung hat vor den genannten Tagen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und wird zu den genannten Stichtagen wirksam. Ausnahmen gelten für Eltern, die erst unmittelbar nach Beginn des Betreuungsjahres Arbeitszeiten oder Dienstpläne erhalten (z.B. Lehrer, Wiedereinsteiger, ...)

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen unter 30 Monaten: 53 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Schwarz



hat formatiert: Hervorheben

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

(2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

(i) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 120 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
1. für Kinder unter 30 Monaten für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt, Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von § 3 (1) 2 zu bezahlen.

Ein Geschwisterabschlag gilt auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % [\(gemäß § 8 Abs. 2.1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023\)](#) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % [\(gemäß § 8 Abs. 2.1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023\)](#) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 30 Monaten, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und bzw. 120+9 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, Kinder über 30 Monaten eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

hat formatiert: Schriftart: Fett

§ 9

Angeordneten Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten ~~einmal jährlich eingehoben pro Arbeitsjahr~~, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit; ~~einmal jährlich beginnend im Kindergartenjahr 2022/23~~ eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert nicht überschritten werden darf.

(*) ~~Besucht ein Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten erstmalig ab 01.04. eines Jahres wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der letzten Woche, in der die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wurde durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Betriebsordnung der Schülerausspelsung Ottensheim angepasst.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

§ 12

Indexanpassung

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung ~~2018~~ 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Der Beitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlautbarte Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

**§ 13
Familienförderbetrag**

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze. Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Das Ottensheimer Tarifmodell findet nur für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Ottensheim verfügen, Anwendung.

Jene Eltern/Erziehungsberechtigten, für die sich aus dieser Tarifordnung eine Mehrbelastung gegenüber dem Ottensheim Tarifmodell ergibt, erhalten einen Familienförderbetrag in Höhe der Differenz des Tarifes auf Basis dieser Tarifordnung und dem Tarif aus dem Ottensheim Tarifmodell.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit ~~12.12.2023~~ ~~27.02.2023~~ in Kraft. Gleichzeitig ~~trifft~~ ~~treten~~ die Tarifordnungen in der Fassung des ~~14.~~ ~~Beschlusses~~ ~~des Gemeinderates~~ ~~01.02.2021~~ sowie vom ~~27.6.2022~~ vom ~~30.01.2023~~ außer Kraft.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 (GR Beschluss vom 11.12.2023)

Auf Grund § 14 der Elternbeitragsverordnung 2023 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus selbständiger Arbeit dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.9. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen **monatlichen** Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den **verpflichtenden Kindergartenbesuch** im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten. Danach ist der Nachmittagstarif (ab 13:00 Uhr) ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt zu leisten. Im 30. Lebensmonat wird der Tarif aliquot verrechnet. Danach als voller Monatsbetrag für 12 Monate.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (7) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils per 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres möglich. Eine Änderung hat vor den genannten Tagen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und wird

zu den genannten Stichtagen wirksam. Ausnahmen gelten für Eltern, die erst unmittelbar nach Beginn des Betreuungsjahres Arbeitszeiten oder Dienstpläne erhalten (z.B. Lehrer, Wiedereinsteiger, ...)

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
53 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von § 3 (1) zu bezahlen.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (gemäß § 8 Abs. 2.1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (gemäß § 8 Abs. 2.1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich ha-

ben

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz **ohne Rechtfertigungsgrund** nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 30 Monaten, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Angeordnete Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten einmal jährlich eingehoben, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert nicht überschritten werden darf.

Besucht ein Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten erstmalig ab 01.04. eines Jahres wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.

Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der letzten Woche, in der die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wurde durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim angepasst.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von

25,00 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

§ 12

Indexanpassung

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.
- (2) Der Beitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlautbarte Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

§ 13

Familienförderbetrag

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.01.2023 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

10. Neuerlassung Tarifordnung für schulische Nachmittagsbetreuung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erläutert, aufgrund der KBBG-Novelle (zur Erklärung: u. A. sollen Kinderbetreuungseinrichtungen ab sofort 47 Wochen im Jahr geöffnet sein) und der durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern, haben sich neue Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben.

Aus diesem Grund ist die im Gemeinderat am 01.02.2021 beschlossene Tarifordnung für die Schulische Nachmittagsbetreuung anzupassen.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat am 23.11.2023 die adaptierten Tarifordnungen beraten und sich im Zusammenhang mit den Materialbeiträgen für eine Ergänzung ausgesprochen:

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Besucht ein Kind die schulische Nachmittagsbetreuung erstmalig ab 01.04. eines Jahres, wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.

Die vollständigen Änderungen bzw. Überarbeitungen der Tarifordnung sind in der folgenden Darstellung zu ersehen:



Tarifordnung für die Schulsche Nachmittagsbetreuung sowie die Betreuung in schulfreien Zeiten in Ottensheim
(GR Beschluss vom 11.12.2023 → 2.2024)

hat formatiert: Hervorheben

in der Mittelschule und Volksschule Ottensheim sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten (schulische Nachmittagsbetreuung) gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 IVm. LGBl Nr. 44/1999 sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten. Die Betreuung wird von der Gemeinde Ottensheim durchgeführt.

5 1

Bewertung des Einkommens

- (i) Der von den Eltern für die Leistungen der schulschen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz es und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen PartnerInnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

Es beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Als Nachweis dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.
- Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmassseuren, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienerversicherungsgeld und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

~~Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 23 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.~~

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung ~~2011~~ **2023** sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.

~~(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben. Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind innerhalb der ersten beiden Betreuungswochen der Marktgemeinde Otensheim vorzulegen; ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.~~

~~(3) (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.~~

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - ~~allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes~~

- (3) Der Elternbeitrag wird für ~~12~~ geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug ~~12~~ Mal pro Jahr eingehoben.

~~(5) Ist ein Kind mehr als 34 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.~~

~~(5)(6) Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.~~

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Schwarz

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Schwarz

Formatiert: Einzug: Links: 0,05 cm, Hängend: 0,64 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Tabstopps: 0,63 cm, Links

hat formatiert: Schriftart; Fett

Formatiert: Listenabsatz, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen beträgt € ~~464,00~~ (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Aufgrund der reduzierten Stundenzahl an Betreuungsstunden beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule 50% also € ~~232,00~~ (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (3) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes der VolksschülerInnen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € ~~12045,00~~ und mindestens € 158 bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € ~~575060~~.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine betragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten), so wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von § 3 (1) zu bezahlen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage

- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
- mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

hat formatiert: Schriftart: Fett

(2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage

- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
- mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Aufgrund der kleineren Anzahl an Betreuungsstunden in der Mittelschule wird der errechnete Wert um 50% reduziert.

(3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(4) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss. Die Anmeldung für Schülerbetreuung in schulfreien Zeiten erfolgt 3-4 Wochen vor den entsprechenden Ferienzeiten oder schulfreien Tagen mittels Abfrage bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung befindlichen Kindern.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

(5) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.

(6) In Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht regulär zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung - ausschließlich an schulfreien Tagen - gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besuchen.

§ 7

Abwesenheit des Kindes

(1) Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8
Angeordnete Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (zB Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (zB Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 9
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 70,00 pro Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich, ~~beginnend im Schuljahr 2020/21~~ eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Jahres und wird jährlich neu bewertet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (2)(2) Besucht ein Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten erstmalig ab 01.04. eines Jahres, wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.
- (3)(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Listenabsatz, Links, Einzug: Links: 0,63 cm, Tabstopps: 1,27 cm, Listenabstopp + Nicht an 0,63 cm
hat formatiert: Schriftfarbe: Schwarz

§ 10
Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst.

§ 11
Index

1. Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Öb. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
2. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubarste Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der Öb. Elternbeitragsverordnung 2023 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- – Mindest- und Höchstbeitrag

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 12

Familienförderbetrag

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze. Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Das Ottensheimer Tarifmodell findet nur für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Ottensheim verfügen Anwendung.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Folgende Beträge sind von den Eltern zu bezahlen:

Bruttoeinkommen	Betrag Eltern
≤ 1750,-	0,00
> 1750,- ≤ 2.000,-	Mindesttarif laut oben angeführter Tarifordnung

Ab einem Betrag von mehr als EURO 2000,- (Haushalts-Bruttoeinkommen) kommt § 6 dieser Tarifordnung zur Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

hat formatiert: Schriftfarbe: Schwarz

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausrichtung an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Diese Tarifordnung tritt mit ~~12.12.2023~~ ~~01.01.2021~~ in Kraft. Gleichzeitig ~~tritten~~ die Tarifordnungen in der Fassung des ~~er~~ Beschlusses vom ~~8.5.2017~~ und ~~12.03.2018~~ außer Kraft.

Information zur Indexanpassung

Aktuelle Tarife, gültig für das Arbeitsjahr 2022/2023

	Mindestbeitrag (5 Tage)	Höchstbeitrag (5 Tage)
Volksschule	EURO 46,00	EURO 120,00
Mittelschule	EURO 23,00	EURO 60,00

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie für die Betreuung in schulfreien Zeiten in Ottensheim (GR Beschluss vom 11.12.2023)

in der Mittelschule und Volksschule Ottensheim gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl Nr. 44/1999 sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten. Die Betreuung wird von der Gemeinde Ottensheim durchgeführt.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

Es beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Als Nachweis dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.
- Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst- Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen **monatlichen** Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (6) Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen beträgt € 46,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Aufgrund der reduzierten Stundenzahl an Betreuungsstunden beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule 50% also € 23,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (3) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes der VolksschülerInnen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 120,00 und mindestens € 158 bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 60.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80% festgesetzt.

Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten), so wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) zu bezahlen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der **Volksschule** sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,

- mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- Aufgrund der kleineren Anzahl an Betreuungsstunden in der Mittelschule wird der errechnete Wert um 50% reduziert.
- (3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss. Die Anmeldung für Schülerbetreuung in schulfreien Zeiten erfolgt 3-4 Wochen vor den entsprechenden Ferienzeiten oder schulfreien Tages mittels Abfrage bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung befindlichen Kindern.
- (5) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (6) In Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht regulär zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung - ausschließlich an schulfreien Tagen - gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besuchen.

§ 7

Abwesenheit des Kindes

- (1) Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Angeordnete Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (zB Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.

- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 70,00 pro Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich, eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Jahres und wird jährlich neu bewertet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Besucht ein Kind die schulische Nachmittagsbetreuung erstmalig ab 01.04. eines Jahres, wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst.

§ 11

Index

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

§ 12

Familienförderbetrag

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 12.12.2023 Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 1.2.2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

11. Neuerlassung Ordnung für Kinderbetreuungseinrichtung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, aufgrund der KBBG-Novelle (zur Erklärung: u. A. sollen Kinderbetreuungseinrichtungen ab sofort 47 Wochen im Jahr geöffnet sein) und der durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern, haben sich neue Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben. Aus diesem Grund ist die im Gemeinderat am 01.02.2021 beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung anzupassen. Bei der Überarbeitung wurden die Formulierungen der Muster-Kinderbetreuungseinrichtungsordnung, die durch die Bildungsdirektion zur Verfügung gestellt wird, übernommen.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die vorliegende Betriebsordnung beraten und dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung empfohlen.

Die vollständigen Änderungen bzw. Überarbeitungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sind in der folgenden Darstellung zu ersehen:



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO
für die **Kleinkindgruppe Krabbelstube** und den Kindergarten
der Marktgemeinde Ottensheim

gültig ab **12.12.2023** ~~1.1.2021~~

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr ~~und Ferien~~
- ~~2-3. Ferien und Schließtage~~
4. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung
- ~~3-5. Bedarfserhebung~~
- ~~4-6. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung~~
- 5-7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
- ~~6-8. Kindergartenpflicht~~
- ~~7-9. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung~~
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
- ~~8-11. Suspendierung~~
- 9-12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- ~~10-13. Pflichten der Eltern~~
- ~~11-14. Pflichten des Rechtsträgers~~
- ~~12-15. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr~~
- ~~13-16. Sehtests im Kindergarten~~
- 14-17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. **Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes ~~2007~~ LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. ~~569-4/2023~~ 17, mit Sitz in Ottensheim.

2. Arbeitsjahr

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. ersten Montag im September und dauert bis zum 31. August Beginn des folgenden Arbeitsjahres.

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

3.1. und-Ferien und Schließzeiten

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien (KW 52 und KW1) sowie drei Wochen im August (KW 32, 33, 34) geschlossen.

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbetreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung. Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, Zwickeltage, Sommerferien (bis auf KW 32, 33, 34* siehe 3.1.) sonstige schulfreie Tage. Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

hat formatiert: Schriftart: Fett, Deutsch (Deutschland)
Formatiert: Standard, Links, Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Block, Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm, Vom nächsten Absatz trennen

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

2.2. Das Arbeitsjahr endet immer am letzten Freitag des Monats Juli und beginnt wieder mit erstem Montag im September. Dazwischen sind fünf Wochen Sommerferien.

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt.

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. dieses Jahres und enden am 6.1. des Folgejahres.

hat formatiert: Schriftfarbe: Text 1

2.4. An allen anderen Ferientagen und schulfreien Tagen wird entsprechend des Bedarfes ein eingeschränkter Betrieb angeboten.

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

2.5. Das Arbeitsjahr, die ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

hat formatiert: Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Überschrift 2, Block, Einzug: Links: 1 cm, Erste Zeile: 0 cm

3.4. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kleinkindgruppe (ab 1,5 Uhr(n))

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	15:10 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	15:10 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	15:10 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	15:10 Uhr

Freitag	7:00 5 Uhr	13:00 Uhr
---------	-----------------------	-----------

Für die ~~Kleinkindgruppe~~Krabbelstube(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	7:00 5 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 5 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 5 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 5 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 5 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

- 3-2-4.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3-3-4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3-4-4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3-5-4.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitsstiche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

4-5. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4-1-5.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4-2-5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung erfolgt online über diese Vormerkformulareng auf der Website der Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Ottensheim. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme der Leiterin mit den Eltern.

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 1 cm

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Überschrift 2, Block, Einzug: Links: 1 cm

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Überschrift 2, Block, Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Überschrift 2, Block, Einzug: Links: 1 cm

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die **Kleinkindgruppe/Krabbelstube** muss die Anmeldung für mindestens für 3 Tage, an 3 aufeinanderfolgenden Tagen (Mo – Mi oder Mi – Fr) erfolgen. Eine Anmeldung für 2 Tage ist nur in Ausnahmefällen (Platzsharing bei vollen Gruppen) möglich.

Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist ein Wechsel in den Kindergarten vorgesehen. Beim Wechsel in den Kindergarten ist es nicht immer möglich, eine bestimmte Einrichtung zu wählen, da oft nur in einer Einrichtung ein Kindergartenplatz frei ist.

~~He-Sieht~~ kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann das Kind so lange in der **Kleinkindgruppe/Krabbelstube** bleiben, bis ein Wechsel möglich ist. Ein längerer Verbleib ist auch möglich, wenn ein Platz frei ist und dies von den Eltern gewünscht ist. Geht eine berufstätige Mutter in Mutterschutz bzw. Mutter oder Vater in Karenz, kann das Kind den Platz, wenn gewünscht, behalten, solange kein anderer Bedarf gegeben ist. Tritt dieser Fall ein, muss das Kind mit Ende des laufenden Monats die **Kleinkindgruppe/Krabbelstube** verlassen.

4-3-6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) . Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) . Meldezettel
- c) . Sozialversicherungsnummer
- b/d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (bei Betreuungsbeginn).
- e) Impfbescheinigung
- e/f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- f/g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren) auf Nachfrage
- g) ~~sonstige Unterlagen, die von der Leitung bekannt gegeben werden.~~

Formatiert: Nummerierte Liste → Ebene: 1 +
 Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 +
 Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,63 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
 Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 +
 Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,63 cm

4-4-5.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4-5-6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985

4-6-6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.4. vor dem Betreuungsbeginn über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht allerdings kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.

4-7-6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die

Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die **Landesregierung-Bildungsdirektion** erheben.

4-4-8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

hat formatiert: Schriftfarbe: Lila

4-5-9 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5-7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

5-7-1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

5-7-2 Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5-7-3 Der Besuch einer **kleinkindgruppe** **Krabbelstube** und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6-8. Kindergartenpflicht

6-8-1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die **bis zum 31. August vor dem 1. September** des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

6-8-2 Kinder, die **gemäß 5-7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß 5-15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind**, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

6-8-3 Die Kindergartenpflicht **dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an den Vormittagen zu**

~~erfüllen. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.~~

~~6.4.8.4.~~ Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. ~~Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.~~ Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

~~6.4.8.5.~~ Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ottensheim und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7.2. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

~~7.2.1.~~ Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

~~7.2.2.~~ Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8-10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

8-10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 130) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

10.2. „Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt, oder
e) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).“

8-10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Überschrift 2, Block, Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm
hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

11. Suspendierung

11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

hat formatiert: Schriftart: Fett
Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Überschrift 2, Block, Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

9-12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

9-12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9-12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9-12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9-12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10-13. Pflichten der Eltern des Kindes

hat formatiert: Schriftart: ProfileOT, 11,5 Pt., Schriftfarbe: Text 1

- 10-1-13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10-2-13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch und bei kindergartenpflichtigen Kindern mit ärztlicher Bestätigung (ab dem 3. Krankheitstag) zu erfolgen.
- 10-3-13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10-4-13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 9:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 bzw. 12:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten. Mit den Eltern der ~~Klein~~Kindergartengruppe ~~Krabbel~~Suben Kinder können individuelle Ankomm- und Abholzeiten mit der Pädagogin der Gruppe vereinbart werden.
- 10-5-13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10-6-13.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10-7-13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10-8-13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungs-einrichtung verbringt.
- 10-9-13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der

Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

10-10-13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

10-11-13.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

10-12-13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10-13-13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Bei Änderung des Hauptwohnsitzes weg von Ottensheim, während des Kindergartenjahres, kann das Kind bis Ende des Kindergartenjahres noch in der Kinderbetreuungseinrichtung verbleiben. Mit 31.8. – also dem Ende des Kindergartenjahres, in dem die Wohnsitzverlegung durchgeführt wird – erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Familie.

Ein Weiterverbleib in der Einrichtung im folgenden Kindergartenjahr setzt eine neuerliche Anmeldung für die Zuweisung eines Platzes voraus. Eine Platzzuweisung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldungen von Ottensheimer Kindern berücksichtigt werden können und die Heimatgemeinde den Gastbeitrag gemäß Kinderbetreuungsgesetz übernimmt.

11-14. Pflichten des Rechtsträgers

11-14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die

Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

[§ 2-14.2](#) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

|

12-15... Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. *Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.*

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. *Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.*

13-16... Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14-17... Sonstiges

14-17.1... Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung

- Zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- Im Bedarfsfall ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration) zur Unterstützung heranzuziehen. Sie erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden PädagogIn, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.

14-2-17.2... Wir ersuchen um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Telefonnummer oder Adresse.

14-3-17.3... Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

15-18... Datenschutz

15-18.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Ottensheim und der Kindergarten Ottensheim als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten (siehe Formular oben) verarbeitet.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung Ihrer Daten ist in Zusammenhang unserer Zusammenarbeit erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht möglich.

15-18.2. Rechte: Nach den Art 15ff DSDGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Sie haben gem Art 15 Abs 1 lit f iVm Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht, bei der Datenschutzbehörde Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Beschwerde über eine mögliche Verletzung des Rechts auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einzubringen.

15-18.3. Datenschutzbeauftragter GEMDAT OÖ GmbH & CoKG
Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, Telefon: 0732 369 93 0, E-Mail: dsgvo@gemdat.at

15-18.4. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: www.ottensheim.eu / Datenschutz

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes

geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich bei den Kindern im 2. Kindergartenjahr (Mittlere) logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht; die Eltern bekommen eine Rückmeldung durch die Logopädin und werden bei Bedarf zu einem Gespräch eingeladen.
- Im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- Im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.
- Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung für Schülerinnen und Praktikantinnen, zur internen Verwendung und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



Kinderbetreuungsei-
richtungsordnung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

KBEO

für Krabbelstube und Kindergarten der Marktgemeinde Ottensheim

(GR-Beschluss vom 11.12.2023)

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
16. Sehtests im Kindergarten
17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
18. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023.

Arbeitsjahr

1.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließzeiten

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien (KW 52 und KW1), sowie drei Wochen im August (KW 32, 33 ,34) geschlossen.

2.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbetreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, Zwickeltage, Sommerferien (bis auf KW 32, 33, 34 siehe 3.1), sonstige schulfreie Tage

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube(n)

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	15:30 Uhr

Donnerstag	7:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Krabbelstube(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

5.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung erfolgt online über das Vormerkformular auf der Website der Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Ottensheim. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme der Leiterin mit den Eltern.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens 3 Tage, an 3 aufeinanderfolgenden Tagen (Mo – Mi oder Mi – Fr) erfolgen. Eine Anmeldung für 2 Tage ist nur in Ausnahmefällen (Platzsharing bei vollen Gruppen) möglich.

Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist ein Wechsel in den Kindergarten vorgesehen. Beim Wechsel in den Kindergarten ist es nicht immer möglich, eine bestimmte Einrichtung zu wählen, da oft nur in einer Einrichtung ein Kindergartenplatz frei ist.

Steht kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann das Kind so lange in der Krabbelstube bleiben, bis ein Wechsel möglich ist. Ein längerer Verbleib ist auch möglich, wenn ein Platz frei ist und dies von den Eltern gewünscht ist. Geht eine berufstätige Mutter in Mutterschutz bzw. Mutter oder Vater in Karenz, kann das Kind den Platz, wenn gewünscht, behalten, solange kein anderer Bedarf gegeben ist. Tritt dieser Fall ein, muss das Kind mit Ende des laufenden Monats die Krabbelstube verlassen.

5.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (bei Betreuungsbeginn),
- e) Impfbescheinigung
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren) auf Nachfrage

- 5.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 5.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985
- 5.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.4. vor dem Betreuungsbeginn über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht allerdings kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.

- 5.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 5.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 5.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 6.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 6.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollende-

ten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

7.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an den Vormittagen zu erfüllen.

7.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.

b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)

c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ottensheim und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

8. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 10.4. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.5. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 10.6. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.7. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch und bei kindergartenpflichtigen Kindern mit ärztlicher Bestätigung (ab dem 3. Krankheitstag) zu erfolgen.
- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 9:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 bzw. 12:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten. Mit den Eltern der Krabbelstubenkinder können individuelle Ankomm- und Abholzeiten mit der Pädagogin der Gruppe vereinbart werden.

- 11.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 11.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung

verbringt.

- 11.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

- 11.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 11.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte (Sammel) stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammel) stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Bei Änderung des Hauptwohnsitzes weg von Ottensheim, während des Kindergartenjahres, kann das Kind bis Ende des Kindergartenjahres noch in der Kinderbetreuungseinrichtung verbleiben. Mit 31.8. – also dem Ende des Kindergartenjahres, in dem die Wohnsitzverlegung durchgeführt wird – erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Familie.

Ein Weiterverbleib in der Einrichtung im folgenden Kindergartenjahr setzt eine neuerliche Anmeldung für die Zuweisung eines Platzes voraus. Eine Platzzuweisung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldungen von Ottensheimer Kindern berücksichtigt werden können und die Heimatgemeinde den Gastbeitrag gemäß Kinderbetreuungsgesetz übernimmt.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Sonstiges

15.1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung

- Zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- Im Bedarfsfall ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration) zur Unterstützung heranzuziehen. Sie erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden Pädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.

15.2. Wir ersuchen um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Telefonnummer oder Adresse.

15.3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

16. Datenschutz

16.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Ottensheim und der Kindergarten Ottensheim als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten (siehe Formular oben) verarbeitet.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung Ihrer Daten ist in Zusammenhang unserer Zusammenarbeit erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht möglich.

16.2. Rechte: Nach den Art 15ff DSDGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Sie haben gem Art 15 Abs 1 lit f iVm Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht, bei der Datenschutzbehörde Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Beschwerde über eine mögliche Verletzung des Rechts auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einzubringen.

16.3. Datenschutzbeauftragter GEMDAT OÖ GmbH & CoKG
Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, Telefon: 0732 369 93 0, E-Mail: dsgvo@gemdat.at

16.4. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: [www.ottensheim.eu / Datenschutz](http://www.ottensheim.eu/Datenschutz)

17. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 1.2.2021 außer Kraft.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes

geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- **einmal jährlich** bei den Kindern im 2. Kindergartenjahr (Mittlere) logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppensführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht; die Eltern bekommen eine Rückmeldung durch die Logopädin und werden bei Bedarf zu einem Gespräch eingeladen.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.
- Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung für SchülerInnen und Praktikantinnen, zur internen Verwendung und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Mag. Johannes Reiter Schwaighofer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal

12. Neuerlassung Schülerbetreuungseinrichtungsordnung für schulfreie Zeiten

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder informiert darüber, dass sich aufgrund der KBBG-Novelle (zur Erklärung: u. A. sollen Kinderbetreuungseinrichtungen ab sofort 47 Wochen im Jahr geöffnet sein) und der durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern, neue Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben haben. Aus diesem Grund sind die Kinderbetreuungsordnungen anzupassen. Die schulische Tagesbetreuung ist im SCHOG und SCHUG gesetzlich geregelt. Für die Betreuung an schulfreien Zeiten ist eine eigene Betriebsordnung zu erlassen, die an das Kinderbetreuungsgesetz angelehnt ist.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die vorliegende Betriebsordnung beraten und dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung empfohlen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Schülerbetreuungseinrichtungsordnung für schulfreie Zeiten

GR-Beschluss vom 11.12.2023

Übersicht

1. Betrieb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Suspendierung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

13. Sonstiges

14. Datenschutz

15. Inkrafttreten

1. Betrieb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Schülerbetreuungseinrichtung für schulfreie Zeiten („Nachmittagsbetreuung“).

2. Arbeitsjahr

2.1. Das Arbeitsjahr der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließzeiten

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres

Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist in den Weihnachtsferien (KW 52 und KW1), sowie drei Wochen im August (KW 32, 33 ,34) geschlossen.

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, Zwickeltage, Sommerferien (bis auf KW 32, 33, 34 siehe 3.1), sonstige schulfreie Tage

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

4. Öffnungszeit der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

c)

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr

Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	15:00 Uhr

- 4.2. Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung

- 6.1. Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist für SchülerInnen der Ottensheimer Pflichtschulen allgemein zugänglich, sofern diese auch während der Schulzeit in Anspruch genommen wird. Dieses Angebot steht grundsätzlich allen Kindern im Schulpflichtalter offen. Jene Kinder, welche weder in der Marktgemeinde Ottensheim die Schule besuchen, noch hier ihren Hauptwohnsitz haben, können dieses Angebot in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 6.2. Für die Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung für Schülerbetreuung in schulfreien Zeiten erfolgt 3-4 Wochen vor den entsprechenden Ferienzeiten oder schulfreien Tages mittels Abfrage bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung befindlichen Kindern.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

d) Meldezettel

e) Sozialversicherungsnummer

f) Einkommensnachweis – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten

g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern auf Nachfrage

6.3. Der Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

e) die allenfalls verabreichte Verpflegung (Jausengeld),

f) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge

g) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

8. Suspendierung

8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

8.2. Die Eltern sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

10.1. Die Eltern sind verpflichtet, die verbindlichen Betreuungszeiten des Kindes, unter Einhaltung der

Fristen für die Abgabe bekannt zu geben. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen.

- 10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.3. Die Eltern haben die Leitung der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder per E-Mail zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.6. In der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.8. Dem Personal der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei Schulkindern mit dem Einlass in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei Schulkindern mit dem Verlassen der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreu-

ungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Sonstiges

13.1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung

- Zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

13.2. Wir ersuchen um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Telefonnummer oder Adresse.

13.3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

14. Datenschutz

14.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Ottensheim und der Kindergarten Ottensheim als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten (siehe Formular oben) verarbeitet.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung Ihrer Daten ist in Zusammenhang unserer Zusammenarbeit erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht möglich.

14.2. Rechte: Nach den Art 15ff DSDGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Sie haben gem Art 15 Abs 1 lit f iVm Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht, bei der Datenschutzbehörde Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Beschwerde über eine mögliche Verletzung des Rechts auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einzubringen.

14.3. Datenschutzbeauftragter GEMDAT OÖ GmbH & CoKG
Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, Telefon: 0732 369 93 0, E-Mail: dsgvo@gemdat.at

14.4. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: www.ottensheim.eu / Datenschutz

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Betriebsordnung tritt mit 12.12.2023 in Kraft.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 13 wurde vor TOP 9 behandelt.

14. Neuerlassung Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.1997 seien erstmals Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen – Kurzbezeichnung „Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim“ erlassen worden. In den Jahren 2004, 2007, 2015, 2018 und zuletzt 2022 erfolgten Novellierungen.

Nach zahlreich erfolgten Vergaben von Mietwohnungen sollen vor allem aus humanitären Gründen weitere Änderungen erfolgen. Die Änderungen in der Punktevergabe sollen eine möglichst präzise Einschätzung der jeweiligen Lebenslage darstellen.

Die vorgesehenen Änderungen sind untenstehend in gelber Markierung dargestellt:

„RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom ~~07.11.2022~~ **12.12.2023** betreffend die Vergabe von Mietwohnungen - Kurzbezeichnung: "Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim".

§ 1

Grundsätze und Verfahren

(1) Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche und transparente Vergabe von Mietwohnungen, welche im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehen, nach objektiven und sozialen Kriterien, sowie die Vergabe von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim. Diese Richtlinien werden auch für Vergaben von Mietwohnungen anderer Eigentümer angewandt, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt. Für den Sektor der Eigentumswohnungen haben die gegenständlichen Richtlinien keine Geltung.

(2) Die Vorgangsweise gliedert sich in folgende Schritte:

- schriftliche Antragstellung
- Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste
- ~~Ermittlung der Fixpunkte~~ Punktevergabe
- Erstellung eines Vergabevorschlages durch das Gemeindeamt in Zusammenarbeit mit dem Referenten / der Referentin bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates

§ 2

Antragsberechtigung

(i) Antragsberechtigt sind Personen, welche

- a) in der Gemeinde Ottensheim seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben
- b) oder früher bereits mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim gehabt haben
- c) oder seit mehr als 2 Jahren ständig in Ottensheim ihre Berufstätigkeit ausüben
- ~~d) oder aus besonders berücksichtigungswürdigen (z.B. humanitären) Gründen in die Wohnungswerber:innenliste aufgenommen werden sollen~~
- ~~e) oder eine geeignete Wohnung für den ehestmöglichen eigenen Bedarf benötigen~~
- ~~f) oder voraussichtlich in der Lage sind, Miete und Betriebskosten (unter Berücksichtigung möglicher Förderungen) aufzubringen.~~

~~sich für eine konkrete Wohnung bewerben, für die es keine Bewerber:innen gibt, auf die die oben angeführten Punkte zutreffen.~~

~~d) Personen, die nicht den Punkten § 2 /1) abc entsprechen sind antragsberechtigt, werden allerdings im Punkteermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Deren Bewerbungen werden in Form einer Empfehlung an die jeweilige Wohnungsgenossenschaft bekannt gegeben, falls~~

nach zweimaliger Ausschreibung keine/r BewerberIn den Punkten § 2 (1) abc entspricht. Die MGO verzichtet in einem solchen Fall auf den Wohnungsvergabevorschlag.

e) Einzelpersonen, die keinen dringlichen Wohnungsbedarf gem. § 4, Abs. 4, Punkt 3 haben und sich für eine Wohnung von 70m² oder mehr m² bewerben, sind antragsberechtigt, werden allerdings im Punkteermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Deren Bewerbungen werden in Form einer Empfehlung an die jeweilige Wohnungsgenossenschaft bekannt gegeben, falls nach zweimaliger Ausschreibung keine/r BewerberIn den Punkten § 2 (1) abc entspricht. Die MGO verzichtet in einem solchen Fall auf den Wohnungsvergabevorschlag.

- (2) Zur Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste ist ausschließlich das von der Gemeinde aufgelegte Antragsformblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Beilagen versehen, dem Marktgemeindeamt zu übermitteln. Mangelhaft ausgefüllte oder belegte Anträge führen zu keiner Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste.
- (3) Allen mit Wohnungsagenden befassten Stellen ist es gestattet, jederzeit weitere Informationen und Unterlagen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin selbst (auch durch Besichtigung der bisherigen Wohnverhältnisse) oder bei Dritten einzuholen.

Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Bestätigungen, Räumungstitel, persönliche Urkunden, Lohnzettel aller Familienmitglieder) vom Wohnungswerber/von der Wohnungswerberin unaufgefordert ehestmöglich beizubringen.

Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Freistehende und zur Vermietung anstehende Wohnungen werden mindestens zwei Wochen im Gemeindeamt an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht, bzw. nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- (5) ~~Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn die Wohnungsvergabe zu einem Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehenden Wohnfläche und der Personenanzahl in der zu vergebenden Wohnung führen würde.~~

Vizebgmin Maga Michaela Kaineder möchte hier die im untenstehenden Antragstext gelb gekennzeichnete Passage ergänzen.

§ 3

Wohnungswerber*innenliste, Akteneinsicht

- (1) In die Wohnungswerber*innenliste darf nur jemand aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.
- (2) Fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib in der Liste, ist der/die Vorsitzende des für Wohnungsvergaben zuständigen Ausschusses spätestens bis zur nächstfolgenden Punkteermittlung in Kenntnis zu setzen. Nach Behandlung der Angelegenheit ist dem Bewerber

ber/der Bewerberin die Abweisung vom Gemeindeamt schriftlich mitzuteilen oder diese*r Bewerber*in gegebenenfalls neu in die Liste aufzunehmen.

(3) Die Zurückziehung eines Antrages hat durch den Bewerber/die Bewerberin mit Unterschrift und Datum zu erfolgen. Daraufhin wird der Bewerber/die Bewerberin aus der Liste gestrichen.

(4) Den Wohnungswerber*innen steht die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in deren eigenen Akt zu. Auf Anfrage ist ihnen das Ergebnis der letzterfolgten Reihung mitzuteilen. Den zuständigen Ausschussmitgliedern, dem für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes, sowie den Fraktionsobmännern/ Fraktionsobfrauen (lt. § 18a GemO 1990) steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsgrundlagen zu.

§ 4

Ermittlungsverfahren

(1) Hat sich ein*e Wohnungswerber*in für eine spezielle Wohnung, in die er/sie lt. Mietrechtsgesetz das Eintrittsrecht besitzt, beworben, unterbleibt das Ermittlungsverfahren.

(2) Die für die Vergabe von Wohnungen maßgebliche Reihung wird in Punkten ausgedrückt. Die Punktevergabe erfolgt jeweils im Anlassfall, sobald über die Vergabe einer Mietwohnung zu entscheiden ist.

(3) Das Gemeindeamt ermittelt vor einer Ausschusssitzung, in der die Vergabe einer Mietwohnung auf der Tagesordnung steht, die Fixpunkte für jeden Bewerber/Bewerberin gemäß Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an den Obmann/die Obfrau des zuständigen Ausschusses. Dazu hat der Obmann/die Obfrau mit dem Gemeindeamt das Einvernehmen zu suchen.

(4) Punktevergabe (Fixpunkte)

1. Familiengröße

~~Erziehungsberechtigte (Paar oder Alleinerziehende), die die Wohnung beziehen wird sind 10 Punkte zu vergeben.~~

Jede Person wird mit 10 Punkten bewertet.

Für Alleinerziehende gibt es 10 Punkte extra.

Pro Kind (bis 18 Jahre), das in der Wohnung wohnen wird (inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Mutter-Kind-Passes) sind weitere 10 Punkte zu vergeben.

2. Am Ende der Punkteermittlung wird die Einkommenssituation erfasst und von der Wohnungsgenossenschaft berechnet, ob die Miethöhe **höchstens** dem von der Wohnungsgenossenschaft geforderten Drittel des Einkommens entspricht.

3. ~~Bisherige Wohnverhältnisse~~ Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs

~~Bei Missverhältnis zwischen Wohnfläche und Personenzahl, wenn eine Verbesserung erreicht wird~~20 Punkte

- a) Wohnung ist zu klein.....20 Punkte
(1 Person: 35m², 2 Personen: 50m², jede weitere Person: + 10m²)
- b) Die bisherige Wohnung entspricht der C- oder D-Kategorie10/15 Punkte
- c) Erstmalige Hausstandsgründung (Charakter einer Startwohnung)..... 5 Punkte
- d) Ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung.....10 Punkte
- e) Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände
(Lärm, Abgase, Schwarzsimmel).....5 Punkte
Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4. ~~Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes:~~

f) a) Schuldloser Verlust der bisherigen Wohnung25 Punkte

b) g) Wohnungsbedarf ist sofort gegeben (~~persönl. Notsituation~~).....25 Punkte

persönl. Notsituation.....25 Punkte

Finanzielle Situation.....10 Punkte

Änderung der Familienverhältnisse (Patchwork-F., pflegende Angeh.).....10 Punkte

h) Wohnungsbedarf ist binnen 2 Monaten nachweisbar.....15 Punkte

i) Wohnungsbedarf entsteht erst nach 2 Monaten.....10 Punkte

Diese Punkte sind bei Eigenkündigung nicht anwendbar! Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

5. Evidenzzeit pro Jahr.....5 Punkte

6. Wurde aufgrund einer Vorreihung eines anderen Wohnungswerbers /einer anderen Wohnungswerberin gemäß Punkt ~~4 a) und b)~~ 3 f) oder g) aufgrund eines früheren Vergabeverfahrens eine Wohnungszuweisung bisher nicht erreicht, sind hinzuzurechnen.....10 Punkte

7. Negativ-Punkte (abzuziehen)

Schuldhafter Verlust der bisherigen Wohnung aus finanziellen Gründen oder aus anderen Gründen.....minus 30 Punkte

Ablehnung einer früher zugewiesenen Wohnung ohne zwingenden Grund minus 20 Punkte

§ 5

Vergabeverfahren

- (1) Das Gemeindeamt erstellt einen Vergabevorschlag.
- (2) Wer im Ermittlungsverfahren analog dieser Richtlinien die höchste Punkteanzahl erreicht, ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, der Bewerber/die Bewerberin mit der zweithöchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.
- (3) Bei Bedarf (Punktegleichheit oder Unklarheiten) entscheidet der zuständige Ausschuss.

§ 6

Verlust einer Gemeindewohnung, Streichung von der Bewerber*innenliste

- (1) Einer zugewiesenen Gemeindewohnung kann verlustig werden,
 - wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates untervermietet,
 - wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates länger als 3 Monate anderweitig oder nicht selbst verwendet,
 - auf den die Kündigungsbestimmungen gemäß Mietrechtsgesetz zutreffen,
 - wenn sich herausstellt, dass die Wohnungsvergabe aufgrund wesentlich unrichtiger oder auch unterlassener Angaben erfolgt ist, - aufgrund eines unleidlichen Verhaltens, der Verwahrlosung des Mietgegenstandes,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung.
- (2) Von der Bewerber*innenliste kann vom Ausschuss gestrichen werden,
 - wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punkteanzahl erschlichen hat,
 - wer die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse ablehnt,
 - wenn das bisherige Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt.

§ 7

Vermietung von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim

Die Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim werden gesondert vergeben. Vorerst ist festzustellen, ob die Gemeinde Eigenbedarf hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei der Vergabe folgende Punkte der Reihe nach zu berücksichtigen:

In erster Linie sind Mieter*innen von Wohnungen im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist die Entfernung der Wohnung von der Garage maßgeblich. D.h., zuerst sind Interessent*innen zu berücksichtigen, deren Mietwohnung sich im Gebäude oder auf derselben Liegenschaft der Garage befindet. Gibt es keine Interessent*innen aus diesem Gebäude, ist die Wohnungsentfernung der anderen Interessent*innen maßgeblich. Treffen oben angeführte Umstände auf mehrere Interessent*innen zu, ist das Datum der schriftlichen Bewerbung maßgeblich. Bewerbungen für Garagen sind ausschließlich schriftlich beim Marktgemeindeamt Ottensheim mittels eines formlosen Ansuchens einzureichen.

§ 8

Vergabe von Gemeindewohnungen

- (1) Für die Vergabe von Gemeindewohnungen erstellt der vom Gemeinderat für Wohnungssachen berufene Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung einen Vergabevorschlag, welcher die Grundlage für den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abzuschließenden Mietvertrag bildet.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, Wohnungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf bestimmte Zeit nicht zu vermieten. Jedenfalls erwächst auf die Vergabe von Wohnungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Vergabevorschlag des Ausschusses ist beim Abschluss des Mietvertrages zu berücksichtigen. Bei Verdacht auf unkorrekte Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Wohnungsvergaberichtlinien treten mit ~~08. November 2022~~ **12. Dezember 2023** in Kraft, gleichzeitig treten die Wohnungsvergaberichtlinien in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom **07. November 2022** außer Kraft"

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 den Sachverhalt beraten und empfiehlt mehrstimmig, die vorliegenden Wohnungsvergaberichtlinien zu beschließen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, ihre Fraktion werde sich aus folgenden Grund der Stimme enthalten: Unter § 2 (Antragsberechtigung) ist der Punkt d) unter „besonders berücksichtigungswürdigen humanitären Gründen, die in die Liste aufgenommen werden sollen“, ist gestrichen worden. Dieser Punkt ist ihres Wissens nach in den letzten Jahren nicht besonders oft in Anspruch genommen worden. Allerdings gibt es – wer Zeitung liest, weiß das – sehr viel Gewalt in Familien. Die Möglichkeit, dass von Gewalt betroffene Frauen aus der Umgebung, in Ottensheim eine Wohnung bekommen, sollte ihrer Meinung nach gegeben sein. Indem dieser Punkt völlig gestrichen wird, nimmt man diese Chance weg. Das sollte noch einmal im Ausschuss überdacht werden. Weiters betrifft das Punkt § 4, 4, 3 (bisherige Wohnverhältnisse – Wohnung zu klein). Sie hat sich angeschaut, was im Wohnbeihilfengesetz des Landes steht, es sind andere Zahlen als im Antrag. Sie kann nicht nachvollziehen, wie man auf diese Zahlen kommt. Wohnungen mit 35 m² sind sehr selten. Leute, die in größeren Wohnungen leben, haben fast keine Chance, sich auf eine größere Wohnung in Ottensheim zu bewerben. Die Punkteanzahl sollte ebenfalls im Ausschuss noch einmal besprochen werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, der Hintergrund zu den Quadratmeterangaben sei, dass bisher mit diesen Zahlen gearbeitet worden sei. Hier gibt es keine inhaltliche Änderung, lediglich eine Umformulierung, der Missstand in der Richtlinien war auch bisher so definiert. Die humanitären Gründe betreffend merkt sie an, dass Menschen aus anderen Gemeinden sich für Förderungen in Ottensheim bewerben. Diese werden nun an die eigene Gemeinde verwiesen, die ebenfalls ein soziales Netzwerk haben. Es ist schon geglückt, dass den Menschen in ihren Ursprungsgemeinden geholfen werden konnte. Sollte das nicht glücken, gibt es in Ottensheim die Möglichkeit einer Empfehlung an die Wohnungsgenossenschaft.

GV Franz Bauer möchte noch einmal auf den Punkt der Dringlichkeit zu sprechen kommen: Bei einer erstmaligen Hausstandsgründung gibt es 5 Punkte. Wie wird denn die erstmalige Hausstandsgründung überprüft? Diese Person könnte sich dann auch auf eine Wohnung von 69,99 m² bewerben. Das sei für ihn nicht schlüssig. Ein Pensionist mit einer zu kleinen Wohnung habe eine geringere Punktezahl und damit keine Chance auf eine größere Wohnung.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, die Hausstandsgründung lasse sich anhand der Meldzettel überprüfen. Die höhere Punktezahl für Starterwohnungen soll ein Anreiz für junge Leute sein, in Ottensheim zu bleiben. Sie versteht die Argumentation nicht, der/die Bewerber*in, die in eine Starterwohnung zieht, bekommt ja keine Punkte für eine zu kleine Wohnung, weil bisher noch keine Wohnung hatte.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass die Überarbeitung gut durchdacht ist und auch persönliche Notsituationen Berücksichtigung finden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

**Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim
betreffend die Vergabe von Mietwohnungen**

§ 1

Grundsätze und Verfahren

- (1) Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche und transparente Vergabe von Mietwohnungen, welche im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehen, nach objektiven und sozialen Kriterien, sowie die Vergabe von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim. Diese Richtlinien werden auch für Vergaben von Mietwohnungen anderer Eigentümer angewandt, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt. Für den Sektor der Eigentumswohnungen haben die gegenständlichen Richtlinien keine Geltung.
- (2) Die Vorgangsweise gliedert sich in folgende Schritte:
 - schriftliche Antragstellung
 - Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste
 - Punktevergabe
 - Erstellung eines Vergabevorschlages durch das Gemeindeamt in Zusammenarbeit mit dem Referenten / der Referentin bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates

§ 2

Antragsberechtigung

- (i) Antragsberechtigt sind Personen, welche
 - a) in der Gemeinde Ottensheim seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben
 - b) oder früher bereits mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim gehabt haben
 - c) oder seit mehr als 2 Jahren ständig in Ottensheim ihre Berufstätigkeit ausüben
 - d) Personen, die nicht den Punkten § 2 (1) a/b/c entsprechen sind antragsberechtigt, werden allerdings im Punkteermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Deren Bewerbungen werden in Form einer Empfehlung an die jeweilige Wohnungsgenossenschaft bekannt gegeben, falls nach zweimaliger Ausschreibung kein/e Bewerber*in den Punkten § 2 (1) a/b/c entspricht. Die MGO verzichtet in einem solchen Fall auf den Wohnungsvergabevorschlag.
 - e) Einzelpersonen, die keinen dringlichen Wohnungsbedarf gem. § 4, Abs. 4, Punkt 3 haben und sich für eine Wohnung von 70m² oder mehr m² bewerben, sind antragsberechtigt, werden allerdings im Punkteermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Deren Bewerbungen werden in Form einer Empfehlung an die jeweilige Wohnungsgenossenschaft bekannt gegeben, falls nach zweimaliger Ausschreibung kein/e Bewerber*in den Punkten § 2 (1) a/b/c entspricht. Die MGO ver-

zichtet in einem solchen Fall auf den Wohnungsvergabevorschlag.

- (2) Zur Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste ist ausschließlich das von der Gemeinde aufgelegte Antragsformblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Beilagen versehen, dem Marktgemeindeamt zu übermitteln. Mangelhaft ausgefüllte oder belegte Anträge führen zu keiner Aufnahme in die Wohnungswerber*innenliste.
- (3) Allen mit Wohnungsagenden befassten Stellen ist es gestattet, jederzeit weitere Informationen und Unterlagen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin selbst (auch durch Besichtigung der bisherigen Wohnverhältnisse) oder bei Dritten einzuholen.

Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Bestätigungen, Räumungstitel, persönliche Urkunden, Lohnzettel aller Familienmitglieder) vom Wohnungswerber/von der Wohnungswerberin unaufgefordert ehestmöglich beizubringen.

Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Freistehende und zur Vermietung anstehende Wohnungen werden mindestens zwei Wochen im Gemeindeamt an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht, bzw. nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 3

Wohnungswerber*innenliste, Akteneinsicht

- (1) In die Wohnungswerber*innenliste darf nur jemand aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.
- (2) Fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib in der Liste, ist der/die Vorsitzende des für Wohnungsvergaben zuständigen Ausschusses spätestens bis zur nächstfolgenden Punktermittlung in Kenntnis zu setzen. Nach Behandlung der Angelegenheit ist dem Bewerber/der Bewerberin die Abweisung vom Gemeindeamt schriftlich mitzuteilen oder diese*r Bewerber*in gegebenenfalls neu in die Liste aufzunehmen.
- (3) Die Zurückziehung eines Antrages hat durch den Bewerber/die Bewerberin mit Unterschrift und Datum zu erfolgen. Daraufhin wird der Bewerber/die Bewerberin aus der Liste gestrichen.
- (4) Den Wohnungswerber*innen steht die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in deren eigenen Akt zu. Auf Anfrage ist ihnen das Ergebnis der letzterfolgten Reihung mitzuteilen. Den zuständigen Ausschussmitgliedern, dem für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes, sowie den Fraktionsobmännern/ Fraktionsobfrauen (lt. § 18a GemO 1990) steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsgrundlagen zu.

§ 4

Ermittlungsverfahren

- (1) Hat sich ein*e Wohnungswerber*in für eine spezielle Wohnung, in die er/sie lt. Mietrechtsgesetz

das Eintrittsrecht besitzt, beworben, unterbleibt das Ermittlungsverfahren.

- (2) Die für die Vergabe von Wohnungen maßgebliche Reihung wird in Punkten ausgedrückt. Die Punktevergabe erfolgt jeweils im Anlassfall, sobald über die Vergabe einer Mietwohnung zu entscheiden ist.
- (3) Das Gemeindeamt ermittelt vor einer Ausschusssitzung, in der die Vergabe einer Mietwohnung auf der Tagesordnung steht, die Fixpunkte für jeden Bewerber/Bewerberin gemäß Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an den Obmann/die Obfrau des zuständigen Ausschusses. Dazu hat der Obmann/die Obfrau mit dem Gemeindeamt das Einvernehmen zu suchen.
- (4) Punktevergabe (Fixpunkte)

1. Familiengröße

Jede Person wird mit 10 Punkten bewertet.

Für Alleinerziehende gibt es 10 Punkte extra.

Pro Kind (bis 18 Jahre), das in der Wohnung wohnen wird (inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Mutter-Kind-Passes) sind weitere 10 Punkte zu vergeben.

2. Am Ende der Punkteermittlung wird die Einkommenssituation erfasst und von der Wohnungsgenossenschaft berechnet, ob die Miethöhe höchstens dem von der Wohnungsgenossenschaft geforderten Drittel des Einkommens entspricht.

3. Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs

a) Wohnung ist zu klein.....20 Punkte

(1 Person: 35m², 2 Personen: 50m², jede weitere Person: + 10m²)

b) Die bisherige Wohnung entspricht der C- oder D-Kategorie10/15 Punkte

c) Erstmalige Hausstandsgründung (Charakter einer Startwohnung)..... 5 Punkte

d) Ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung.....10 Punkte

e) Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände

(Lärm, Abgase, Schwarzsimmel).....5 Punkte

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

f) Schuldloser Verlust der bisherigen Wohnung25 Punkte

g) Wohnungsbedarf ist sofort gegeben

persönl. Notsituation.....25 Punkte

Finanzielle Situation.....10 Punkte

Änderung der Familienverhältnisse (Patchwork-F., pflegende Angeh.)
.10 Punkte

h) Wohnungsbedarf ist binnen 2 Monaten nachweisbar.....15 Punkte

i) Wohnungsbedarf entsteht erst nach 2 Monaten.....10 Punkte

Diese Punkte sind bei Eigenkündigung nicht anwendbar! Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

4. Evidenzzeit pro Jahr.....5 Punkte

5. Wurde aufgrund einer Vorreihung eines anderen Wohnungswerbers /einer anderen Wohnungswerberin gemäß Punkt 3 f) oder g) aufgrund eines früheren Vergabeverfahrens eine Wohnungszuweisung bisher nicht erreicht, sind hinzuzurechnen.....10 Punkte

6. Negativ-Punkte (abziehen)

Schuldhafter Verlust der bisherigen Wohnung aus finanziellen Gründen oder aus anderen Gründen.....minus 30 Punkte

Ablehnung einer früher zugewiesenen Wohnung

ohne zwingenden Grundminus 20 Punkte

§ 5

Vergabeverfahren

(1) Das Gemeindeamt erstellt einen Vergabevorschlag.

(2) Wer im Ermittlungsverfahren analog dieser Richtlinien die höchste Punkteanzahl erreicht, ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, der Bewerber/die Bewerberin mit der zweithöchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.

(3) Bei Bedarf (Punktegleichheit oder Unklarheiten) entscheidet der zuständige Ausschuss.

§ 6

Verlust einer Gemeindewohnung, Streichung von der Bewerber*innenliste

(1) Einer zugewiesenen Gemeindewohnung kann verlustig werden,

- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates untervermietet,

- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates länger als 3 Monate anderweitig oder nicht selbst verwendet,
- auf den die Kündigungsbestimmungen gemäß Mietrechtsgesetz zutreffen,
- wenn sich herausstellt, dass die Wohnungsvergabe aufgrund wesentlich unrichtiger oder auch unterlassener Angaben erfolgt ist, - aufgrund eines unleidlichen Verhaltens, der Verwahrlosung des Mietgegenstandes,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung.

(2) Von der Bewerber*innenliste kann vom Ausschuss gestrichen werden,

- wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punktzahl erschlichen hat,
 - wer die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse ablehnt,
- wenn das bisherige Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt.

§ 7

Vermietung von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim

Die Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim werden gesondert vergeben. Vor-erst ist festzustellen, ob die Gemeinde Eigenbedarf hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei der Vergabe folgende Punkte der Reihe nach zu berücksichtigen:

In erster Linie sind Mieter*innen von Wohnungen im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist die Entfernung der Wohnung von der Garage maßgeblich. D.h., zuerst sind Interessent*innen zu berücksichtigen, deren Mietwohnung sich im Gebäude oder auf derselben Liegenschaft der Garage befindet. Gibt es keine Interessent*innen aus diesem Gebäude, ist die Wohnungsentfernung der anderen Interessent*innen maßgeblich. Treffen oben angeführte Umstände auf mehrere Interessent*innen zu, ist das Datum der schriftlichen Bewerbung maßgeblich. Bewerbungen für Garagen sind ausschließlich schriftlich beim Marktgemeindegamt Ottensheim mittels eines formlosen Ansuchens einzureichen.

§ 8

Vergabe von Gemeindewohnungen

(1) Für die Vergabe von Gemeindewohnungen erstellt der vom Gemeinderat für Wohnungsagenten berufene Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung einen Vergabevorschlag, welcher die Grundlage für den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abzuschließenden

Mietvertrag bildet.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, Wohnungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf bestimmte Zeit nicht zu vermieten. Jedenfalls erwächst auf die Vergabe von Wohnungen kein Rechtsanspruch.

(3) Der Vergabevorschlag des Ausschusses ist beim Abschluss des Mietvertrages zu berücksichtigen. Bei Verdacht auf unkorrekte Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die gegenständlichen Wohnungsvergaberichtlinien treten mit 12. Dezember 2023 in Kraft, gleichzeitig treten die Wohnungsvergaberichtlinien in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2022 außer Kraft"

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

15. Neuerlassung Feuerwehrrichtlinien

a) Feuerwehrgebührenordnung

b) Feuerwehr-Tarifordnung (Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

GR Torben Walter MA erläutert, der Gemeinderat habe am 21.11.2016 eine Feuerwehrgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen. Im Schreiben der Verordnungsprüfung wurde angeregt, neben der beschlossenen Gebührenordnung auch eine neue Feuerwehrtarifordnung zu beschließen. Auch im Rundschreiben der IKD vom 28.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass neben der Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (=hoheitliche) Leistungen der Feu-

erwehren, auch jene für privatrechtliche Leistungen in Form einer Feuerwehr-Tarifordnung geltend zu machen sind.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema in seiner 10. Sitzung am 9. März 2023 beratschlagt und wurde über die Entscheidungen nach einem gemeinsamen Termin der Feuerwehrkommandanten der Feuerwehren Ottensheim sowie Höflein samt Kassieren und der Marktgemeinde Ottensheim in Kenntnis gesetzt. Bei dem Termin wurde beratschlagt, dass einerseits die gesamte Verrechnung über die Gemeinde abgewickelt sowie angeregt, dass bezüglich des Lotsendienstes eine eigene Regelung, nämlich ein Abschlag von 75 % der ausgewiesenen Tarife zur Berechnung herangezogen werden soll. Der Ausschuss hat daher in seiner 11. Sitzung am 20. April 2023 dem Gemeinderat den Beschluss der Gebührenordnung für den hoheitlichen Bereich sowie eine Tarifordnung für privatrechtliche Leistungen empfohlen.

Nach Auskunft der IKD (Telefonat mit Herrn Rammer vom 5. September 2023) wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass die Tarife der Gebührenordnung sowie der Tarifordnung gerade überarbeitet werden und die Muster dafür in den nächsten Wochen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Nach erneutem Nachfragen stand fest, dass die Überarbeitung doch länger dauert als ursprünglich mitgeteilt. Aufgrund der Forderung im Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag durch die BH-Urfahr Umgebung müssen die beiden Ordnungen ehest beschlossen werden, dabei werden die Muster-Gebührenordnung der IKD sowie die Feuerwehr-Tarifordnung des Oö. LFV als Muster herangezogen.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass sich an den Tarifen nichts geändert hat. Das Land kündigt seit Jänner dieses Jahres an, dass sich die Tarife erhöhen. Die Tarifordnung für die privatrechtlichen Einsätze war bisher noch nicht beschlossen. Es gibt nun einen Auftrag aus dem Prüfbericht des Rechnungsabschlusses. Bisher wurde auf die angekündigte Anpassung des Landes gewartet, die bis heute nicht gekommen ist. Für das Budget des nächsten Jahres ist dieser Beschluss eine Voraussetzung. Möglicherweise muss die Tarifordnung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erneut beschlossen werden, weil die überfällige Anpassung dann erfolgt ist.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11. Dezember 2023 mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Ottensheim erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4

des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Beachtung auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflicht-bereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. wenn die Feuer zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorge-sehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementar-ereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sonder-einsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluft-atmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedie-nungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückge-stellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige

Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (z.B. Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheides.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Feuerwehr-Gebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen	24,00

	pro Person und Stunde	
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ¹
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
Sonderfahrzeuge			
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00

1 Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschergerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschergerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Am- bu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00

Füllen einer Pressluftflasche		je Stück
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00
5.06	4 l 200 bar	4,00
5.07	7 l 200 bar	7,00
5.08	10 l 200 bar	8,00
5.09	12 l 200 bar	9,00
5.10	15 l 200 bar	10,00
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00
5.12	50 l 200 bar	33,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00

6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Faltdank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Faltdank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00

11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		Bis 30 min.	Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel	

	zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag ²
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Tarif E

Leistungen und Bestellung Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag³

-
- ² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.
 - ³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Elisabeth Fahrnberger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

GR Torben Walter MA stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b)

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG

(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

(5)

§ 2

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(11) Bei einem Lotsendienst wird ein Abschlag von 75 % von den vorgegebenen Tarifen für die Berechnung herangezogen.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Feuerwehr-Tarifordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
Sonderfahrzeuge			
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00

2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschäum, Schaumrohr-Mittelschäum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00

4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00

Füllen einer Pressluftflasche		je Stück
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00
5.06	4 l 200 bar	4,00
5.07	7 l 200 bar	7,00
5.08	10 l 200 bar	8,00
5.09	12 l 200 bar	9,00
5.10	15 l 200 bar	10,00
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00
5.12	50 l 200 bar	33,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommando-boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00

11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		Bis 30 min.	Pauschaltarif 5 – 12 Std.
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00

12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	70,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	35,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag ¹
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial z.B. diverse Gase (z.B. Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Tarif E

Leistungen und Bestellung Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag ²
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

-
- 1 Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.
 - 2 Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim

GR Torben Walter MA führt aus, das Kommando der **Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim** habe mit Schreiben vom 22. November 2023 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim hat sich in der Kommandositzung am 21. November 2023 einstimmig dafür ausgesprochen, folgende Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):

- BI Almansberger Christian
- OLM Kainerstorfer Elisabeth

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- OBM Ecker Roland

Die oben genannten Feuerwehr-Mitglieder sind aktiv, mit Vorbildwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim tätig und haben sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF-Ottensheim und über die Gemeindegrenzen hinweg, sehr verdient gemacht. Die Verleihung soll bei der 152. Jahresvollversammlung am 22. Mai 2024 erfolgen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim vom 21.11.2023 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):

- BI Almansberger Christian
- OLM Kainerstorfer Elisabeth

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- OBM Ecker Roland

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Christian Almansberger hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

17. Abschluss Kaufvertrag für Teilflächen Gst. Nr. 589/2, 591 und 592, KG Niederottensheim - Aufhebung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

GV Franz Bauer entschuldigt sich aus gesundheitlichen Gründen für den Rest der Sitzung und verlässt den Saal.

18. Behandlung des Prüfberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 13. November 2023

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 13. November 2023 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

GR Ing. Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 13. November 2023 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 18. September 2023 beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 sei im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen worden. Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 06.11.2023, GZ BHUUGem-2023-131112/21-SDO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

20. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West

a) Weiterführung und Entrichtung Kostenbeitrag

b) Bericht Bonusmaßnahmen

GR Torben Walter MA führt aus, die Region Urfahr West reiche im Jänner 2024 die Bewerbung für die vierte Weiterführung des Programms „Klima- und Energiemodellregion“ (KEM) des Klima- und Energiefonds ein. Die erneute Einreichung der KEM wurde bereits in der Vorstandssitzung der Region Urfahr West am 29.11.2022 unter Anwesenheit aller Bürgermeister*innen einstimmig beschlossen. Die Gemeinden werden nun gebeten, den notwendigen Kofinanzierungsanteil zu übernehmen.

Die Region Urfahr West ist seit 2012 im Klimafonds-Programm „Klima- und Energiemodellregionen“ und gehört damit zu den Regionen, die am längsten aktiv an der Energiewende mitarbeiten. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien und neuer Mobilität. Im Zuge der KEM-Tätigkeiten wurden Vorzeigeprojekte wie Studien zu Wärme aus Abwasser oder die Mobilitätswerkstatt Feldkirchen durchgeführt, 4 Elektro-Carsharing Autos in der Region eingerichtet, Veranstaltungen zur Bildung und Information organisiert, ein aktives Energienetzwerk betrieben, Radpendler*innenrouten ausgebaut, zahlreiche Fahrradabstellanlagen errichtet, Unterrichtsprogramme in Schulen abgehalten und vieles mehr.

Um diese erfolgreiche Arbeit fortzuführen, werden im November 2023 zwei Themenworkshops abgehalten. Gemeinsam mit den Gemeinden und Funktionär*innen werden die Themenschwerpunkte der nächsten Einreichung diskutiert, um daraufhin die konkreten Arbeitspakete für die IV. Weiterführung der KEM zu fixieren.

Jedenfalls berücksichtigt werden die Themen: Wärmewende, Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, sanfte Mobilität, PV und Ausbau der erneuerbaren Energien, nachhaltiges Bauen und Wohnen, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß der Einwohner*innenzahl und der Anzahl der Gemeinden kann die Region eine maximale Fördersumme von 245.000,00 EURO beantragen. Der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil von 25% wird - wie bisher - mit € 1,00 pro Einwohner*in einmalig zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt. Daraus ergibt sich ein maximales Gesamtprojektbudget von 326.667,00 EURO.

Zur Berechnung des Eigenmittelanteils wird von der KPC folgender Einwohner*innenschlüssel herangezogen:

Gemeindekennzahl (ausfüllen)	Gemeindename (nicht ausfüllen)	Status der Gemeinde (ausfüllen)	Anzahl Einwohner/innen (nicht ausfüllen)
41617	Ottensheim	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	4 771
41626	Walding	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	4 343
41609	Gramastetten	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	5 095
41621	St. Gotthard im Mühlkreis	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	1 318
41618	Puchenau	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	4 652
41614	Lichtenberg	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	2 855
41608	Goldwörth	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	775
41606	Feldkirchen an der Donau	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	5 504
41604	Eidenberg	Gemeinde war bereits Teil dieser KEM	2 146

Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit, sich mittels Bonusmaßnahmen 10% des Gesamtprojktbudgets, folglich 32.667,00 EURO, zurückzuholen. Anmerkung: Bonusmaßnahmen müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Die Einreichung der Bonusmaßnahmen ist verpflichtend.

Ziel der KEM Urfahr West ist es, durch die Antragsstellung das größtmögliche Förderbudget für die Gemeinden beim Klima- und Energiefonds abzuholen und die erfolgreiche Arbeit der letzten 11 Jahre innovativ und gemeinschaftlich fortzusetzen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim überträgt dem Verein Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung, ZVR-Zahl: 090475103, die Umsetzung des Programms „Klima- und Energiemodellregion IV. Weiterführung“ bis zum Ende der Weiterführungsperiode.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils entsprechend dem Finanzierungsplan für die gesamte dreijährige Förderperiode, das ist voraussichtlich von 2. Juni 2024 bis 31. Mai 2027. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 1,00 je Einwohner*in mit Hauptwohnsitz und wird einmal zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den bei der Public Consulting GmbH (KPC) aufliegenden Gemeindedaten ermittelt. Die anteiligen Gemeindebeiträge sind in Teilbeträgen zu begleichen und werden den Gemeinden wie bisher durch die KEM jährlich in Rechnung gestellt.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Beschreibung BONUS MASSNAHMEN - Ausschreibung 2023

Die an der Modellregion beteiligten Gemeinden verpflichten sich zusätzlich zu den Maßnahmen der KEM (Maßnahmenpool) zu Umsetzungsprojekten mit konkreter Treibhausgas-Reduktion, im Wirkungsbereich der Gemeinde inkl. Gemeindebetriebe und gemeindeeigenen Fuhrpark.

Beispiele für BONUS-Maßnahmen:

- Erneuerbare Energie in gemeindeeigenen Gebäuden (Strom, Wärme)
- Elektrifizierung
- Thermische Gebäudesanierung
- Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft
- Ausbau qualitätsvoller Radinfrastruktur (z.B. auf Basis eines Netzplans)
- Mobilitätsmaßnahmen (Temporeduktion, Verkehrsberuhigung, Mobilitätsmanagement)
- Energieeffizienz: z.B. Öffentliche Beleuchtung
- Fuhrparkumstellung

Es gibt keine fixe Vorgabe für die Anzahl von BONUS-Maßnahmen pro KEM. Die BONUS-Maßnahmen zeigen aber die Ambition einer Region und streichen den Modellcharakter gegenüber Nicht-KEM-Gemeinden hervor. Die BONUS-Maßnahmen sind ein Zeichen der Ambition einer Region und Beurteilungskriterium für die Jury.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatsitzungen der jeweiligen Gemeinderäte zur Kenntnis gebracht werden. Der Nachweis (z.B. Protokoll der Gemeinderatssitzung) darüber ist bei Weiterführungen mit dem Antrag zur Weiterführung upzuloaden. Bei neuen Regionen ist die Beschreibung der Bonusmaßnahmen am Ende der Konzeptphase mit der Abgabe des fertigen Umsetzungskonzeptes zu übermitteln, die Bestätigung über die Vorlage in den Gemeinderäten spätestens mit dem Zwischenbericht in der Umsetzungsphase an die KPC zu übermitteln. Wurde nachweislich spätestens zum Ende der KEM-Phase (= Abgabe des Endberichts) mit allen BONUS-Maßnahmen begonnen, wird der BONUS an die KEM ausbezahlt.

BONUSMASSNAHMEN DER KEM:

Gemeinde	Beschreibung der Bonusmaßnahme
Marktgemeinde Ottensheim	Umsetzung konkreter Maßnahmen aufbauend auf den Radnetz-Check zur Verbesserung der Radinfrastruktur
Marktgemeinde Ottensheim	Umstellung auf LED der Beleuchtung Stadion
Marktgemeinde Ottensheim	Öffentlicher Raum: <ul style="list-style-type: none">- Beschattung und Begrünung von Straßenräumen und Entsiegelung von Parkflächen- Neugestaltung Straße vor Schule samt verkehrsberuhigenden Maßnahmen
Marktgemeinde Ottensheim	Ausbau der PV-Anlagen sowie Sanierung gemeindeeigener Gebäude (z.B. Donauhalle) sowie Ausbau des Fernwärmenetzes auf Basis der erstellten Machbarkeitsstudie

Bereits umgesetzte Projekte mit konkreter Treibhausgaseinsparung der Gemeinden im Bereich Klimaschutz sollen ebenfalls angeführt werden, um die bisherige Tätigkeit, Ambition und weitere Potentiale zu verdeutlichen.

BEREITS UMGESetzte PROJEKTE:

Gemeinde	Beschreibung der bereits fertig umgesetzten Projekte der Gemeinden mit konkreter Treibhausgaseinsparung
Marktgemeinde Ottensheim	<p><u>Erneuerbare Energien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (Schulzentrum, Kindergärten, Gemeindeamt) - Hackschnitzelheizung im Schulzentrum, Luftwärmepumpe im Kiga Feldstraße - Pelletsheizung Amtshaus
Marktgemeinde Ottensheim	<u>Fuhrpark Umstellung:</u> verpflichtende Nutzung wenn möglich von öffentlichen Verkehrsmitteln oder der E-Carsharing Autos für Dienstfahrten der Gemeindemitarbeiter
Marktgemeinde Ottensheim	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Umstellung der Beleuchtung in der Donauhalle auf LED
Marktgemeinde Ottensheim	<p><u>Mobilitätsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tempo 30 im Gemeindegebiet und Begegnungszone (20 km/h) im Ortszentrum - Bestellung eines Radfahrbeauftragten durch den Gemeinderat
Marktgemeinde Ottensheim	<u>Radnetz-Check (Angebot des Klimabündnisses):</u> Besichtigung der Radinfrastruktur samt Kartierung der wichtigsten Routen im Ort und Erarbeitung konkreter Maßnahmenvorschläge
Marktgemeinde Ottensheim	<u>Erstellung technischer Machbarkeitsstudie für eine erneuerbare und klimaneutrale Wärmeversorgung für das Zentrum von Ottensheim</u>

Die Mitglieder des Gemeinderats wurden informiert, dass die aufgelisteten Maßnahmen als Bonusmaßnahmen der Marktgemeinde Ottensheim eingereicht werden. Laut Auskunft der Region UWE wird der Förderanteil für die Bonusmaßnahmen nur ausbezahlt, wenn alle von der Region angekündigten Bonusmaßnahmen bis Juni 2027 gestartet werden.

21. EU: Art. 6 EED III, Energieeffizienzrichtlinie III – Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030 Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden – alternativer Ansatz

GR Torben Walter MA informiert darüber, dass am 16.11.23 die Gemeinde mittels Rundschreiben der IKD über die Richtlinie der EU in Kenntnis gesetzt wurde. Laut IKD kommen mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) neue Verpflichtungen auf öffentliche Einrichtungen zu: besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 nominierte Verpflichtung, „dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert

werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit, einen alternativen Ansatz zu wählen und jährlich 3 % Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen zu erzielen (Bsp. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs, etc.).

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema in seiner 16. Sitzung am 16.11.23 im Zuge eines Dringlichkeitsantrages beratschlagt und fasste einen einhelligen Entschluss, den alternativen Ansatz von Absatz 6 zu wählen. Ergänzend wird festgehalten, dass die Vorgaben der EU schwer umzusetzen sein werden, da viele der gemeindeeigenen Gebäude unter Denkmalschutz stehen bzw. die Bausubstanz so alt ist, dass der geforderte Sanierungsgrad nur unter hohen Aufwendungen (wenn überhaupt) zu erreichen sein wird. Damit wird die geforderte Sanierung der Gebäude aus heutiger Sicht nur mit einer maßgeblichen finanziellen Unterstützung (seitens der EU, Bund oder Land) durchgeführt werden können.

Vom Umweltausschussobmann wird vorgeschlagen, dass seitens der Gemeinde ein Sanierungskonzept inkl. Zeitplan unter den Rahmenbedingungen der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) für sämtliche betroffenen gemeindeeigenen Gebäude erstellt wird. Dies hat zum Ziel den Bedarf zu erheben, ein Argumentarium für die Finanzierungsverhandlungen zu schaffen und die Bereitschaft der Gemeinde zu dokumentieren unter den unmöglichen finanziellen Rahmenbedingungen aktiv zu sein.

Wie im Artikel 6, Absatz 2a festgehalten ist, können jedoch bei den Gebäudekategorien weniger strengere Anforderungen angewendet werden. Dies betrifft z.B. „Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde“. (Die gesamte Richtlinie findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die Meldung für den alternativen Ansatz an die Europäische Kommission muss bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen und wird für alle Gemeinden durch das Land Oberösterreich durchgeführt. Unterbleibt die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder fragt, ob es sich hier um eine Richtlinie oder eine Verpflichtung handelt.

GR Torben Walter MA erwidert, eine Richtlinie sei ein Rechtsakt, in dem ein von den EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Es ist jedoch Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer war auch nicht begeistert über die kurzfristige Umsetzungspflicht. Sie sieht Ottensheim dahingehend aber bereits auf einem guten Weg.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt dazu an, dass das Land generell alle Gemeinden mit dem alternativen Ansatz anmelden wollte. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass das der jeweilige Gemeinderat entscheiden muss. Es liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Gemäß den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie – EU Art.6 Abs. 6 EED III – wählt die Marktgemeinde Ottensheim den **alternativen Ansatz**, jährlich 3 % Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen zu erzielen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

22. e- Ladestationen –Abschluss von Vereinbarungen mit Fa. Ella GmbH & CoKG

GR Torben Walter MA erläutert, der Gemeindevorstand habe in seiner Sitzung am 4. September 2023 die Firma ELLA GmbH und Co KG mit der Lieferung und Montage zweier Ladestationen in der Bahnhofstraße sowie beim Stadion beauftragt.

Der Abschluss einer **Kooperationsvereinbarung** ist hierbei noch ausständig, wobei die Kosten von 300,- Euro (€ 150,- pro Ladestation pro Jahr) bereits in der Auftragserteilung vom 6. September 2023 aufgelistet sind.

Die Kooperationsvereinbarung enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- Die Gemeinde betreibt die Ladestation(en) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Unterstützung von ella.
- Das Laden an den Ladestationen ist für alle möglich, die ein Autorisierungsmerkmal besitzen, welches mit dem ella-Abrechnungssystem kompatibel ist (insbesondere ella Ladekarten).
- ella ist berechtigt, den Tarif, zu dem an den Ladestationen geladen wird, nach eigenem Ermessen festzulegen. Wenn die Gemeinde einen anderen Tarif wünscht, wird ella diesen einstellen. Dieser Tarif darf jedoch nicht höher sein als der Tarif, den ella zum Zeitpunkt der Einstellung des gewünschten Tarifs für die betroffene Kategorie von Ladedienstleistungen (AC = Wechselstrom, DC = Gleichstrom, HPC = High Power Charging) an eigenen ella-Tankstellen für Elektrofahrzeuge vorsieht.
- ella ist berechtigt, die Ladestationen als Teil des ella-Ladenetzes darzustellen (z.B. Werbematerialien, Internet-Foren, Social-Media-Kanäle, www.ladestation.at, ella-Website) und auf eigene Kosten zu branden, nach Zustimmung der Gemeinde Ottensheim.
- ella ist verpflichtet, die Ladestationen an das ella-Abrechnungssystem anzubinden, die Abrechnungen der Ladungen durchzuführen und die monatlichen Erträge der zu ermitteln.
- ella ist verpflichtet, die Ladestationen mit Hilfe der verwendeten Software auf ihre technische Funktionsfähigkeit zu überwachen und auftretende Störungen zu beheben und das Laden via E-Roaming wie bei eigenen ella-Tankstellen für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die Ladeleistung der Ladestationen zu ändern, wenn die Ladestationen technisch dazu in der Lage ist/sind.
- Die Gemeinde ist berechtigt, von ella [5] Ladekarten zu erhalten, mit denen an den Ladestationen kostenlos geladen werden kann.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ladestationen über einen aufrechten Netzzugang verfügen, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden kann und hat gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 und Elektroschutzverordnung 2012 vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartungen durchführen zu lassen.
- Kündigungsfrist 3 Monate, 4 Jahre Kündigungsverzicht.

Finanzen

- ella erhält für die Tätigkeiten aufgrund dieses Vertrages eine Grundgebühr in Höhe von EUR 300,- pro Kalenderjahr zzgl. allfälliger USt (wertgesichert)
- ella und die Marktgemeinde Ottensheim teilen sich die jährlichen Erträge der Ladestationen folgendermaßen auf:
- ella ermittelt am Jahresbeginn den Nettoumsatz, der im vorangegangenen Kalenderjahr mit den Ladestationen erzielt wurde.
- ella behält sich 20 % vom Nettoumsatz ein und der Restbetrag steht der Gemeinde zu

Zusätzlich sind von der Marktgemeinde Ottensheim zwei Zusatzvereinbarungen abzuschließen:

- **Zusatzvereinbarung Überprüfung und Wartung**
Für die Ladestationen ist eine jährliche Überprüfung und Wartung gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 und Elektroschutzverordnung 2012 verpflichtend. Pro Überprüfung würde von der Firma ELLA ein Entgelt in Höhe von € 350,- (zzgl. USt.) verrechnet. Auch die erste Wartung bei Inbetriebnahme könnte dadurch abgedeckt werden.
- **Zusatzvereinbarung Kraftstoffverordnung 2012**
Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung übernimmt die Firma ELLA die Abrechnung und Vermarktung der Strommengen gemäß der Kraftstoffverordnung 2012 für die beiden Ladestationen, wobei die erzielten Vermarktungsergebnisse in der Höhe von 90 % der Marktgemeinde jährlich gutgeschrieben werden.

Alle vorliegenden Vereinbarungen wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf nimmt an, dass die Betreiber der E-Ladestation damit einen Umsatz erzielen.

GR Torben Walter MA verneint das. Die Gemeinde betreibt die Ladestation und erzielt den Umsatz. Auch die Energieumsätze aus der Schulvoltaikanlage können eingespeist werden. Die ELLA übernimmt den Betrieb, die Abrechnung und den Zertifikatshandel.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Kooperationsvertrag, samt den Zusatzvereinbarungen über die Überprüfung und Wartung und betreffend der Kraftstoffverordnung 2012, abgeschlossen zwischen der Firma ELLA GmbH und Co KG, Davidstraße 3, 3834 Pfaffenschlag und der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schüler*innenausspeisung

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, Der Antrag der SPÖ betreffend die künftige Behandlung von Elternanliegen aus den Kinderbetreuungseinrichtungen, wurde vom GR in seiner Sitzung vom 6.11.2023 vertagt und dem Ausschuss für Soziales und Bildung zur Beratung zugewiesen. Dieser bearbeitete ihn in der Ausschusssitzung am 23.11.2023.

Es wurden Erfahrungsberichte und Einschätzungen der Leiterinnen der Bildungseinrichtungen, sowie der Verwaltung eingeholt und besprochen.

Derzeit werden Anliegen der Eltern direkt mit den Leiterinnen der Gruppen bzw. Häuser und bei Bedarf im Team, häuserübergreifend oder mit der Gemeindeverwaltung besprochen. Organisatorische Fragen erreichen derzeit die zuständige Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung. Die Leiterinnen der Einrichtungen und die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung haben rückgemeldet, dass sie die Anliegen der Eltern gut und zufriedenstellend bearbeiten können.

Der SOBI empfiehlt, alle Eltern darüber zu informieren, dass sie bei inhaltlichen/pädagogischen Anliegen gerne Kontakt mit den Pädagoginnen/Leiterinnen aufnehmen können. Für organisatorische Fragen steht die Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Dieses Schreiben kann von der Gemeindeverwaltung aufgesetzt und über die Kanäle der Einrichtungen versandt werden (Mails, EduPage).

Außerdem ersucht der SOBI die zuständige Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung, Themen an den SOBI heranzutragen bzw. weiterzuleiten, die inhaltliche Auseinandersetzung brauchen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen SOBI und der zuständigen Person in der Verwaltung gestärkt.

So wird zum Beispiel das Thema „MAMPF – Essensbestellung und -stornierung“ im nächsten SOBI behandelt.

Wortmeldungen:

GR Georg Fiederhell fragt, was mit dem Essen passiert, welches Kinder bestellt, aber nicht konsumiert haben und welches die Eltern auch nicht abholen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, dass diese Portionen überbleiben und bezahlt sind. Andere Kinder dürfen sich einen Nachschlag holen, wenn noch genügend vorhanden ist. Weiters werden nicht konsumierte Reste auch weiterverwertet.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, bei größeren Restmengen werden die Lebensmittel wiederverwertet (zusätzliches vegetarisches Essen oder Beilage), bis zur Verwertung werden die Reste eingefroren.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Alle Eltern von Kindern, die die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim besuchen, werden darüber informiert, an welche Stellen sie ihre Anliegen richten können. Dieses Schreiben wird von der Gemeindeverwaltung aufgesetzt und über die Kanäle der Einrichtungen versandt werden (Mails, EduPage).“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und FPÖ. Gabriele Plakolm-Zepf und Stefanie Feichtinger von der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

24. Grundsatzbeschluss: Streamen von Gemeinderatssitzungen

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6.11.2023 den von der Fraktion pro O eingebrachten Antrag *„Grundsatzbeschluss: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beschliesse, dass ab sofort die Sitzungen des Gemeinderats über das Internet übertragen (gestreamt) werden dürfen, um möglichst vielen Menschen in Ottensheim die Möglichkeit zu bieten, die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats zu verfolgen“* nach eingehender Diskussion vertagt und dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen habe.

Der Gemeindevorstand hat den Sachverhalt in seiner Sitzung vom 27.11.2023 behandelt und ist zu dem Entschluss gekommen, dass grundsätzlich ein Streamen von Gemeinderatssitzungen befürwortet wird. Vor Anwendung sind allerdings noch Details hinsichtlich Kosten, Qualität, Art- und Weise der Aufzeichnung bzw. Speicherung und sonstige Anforderungen zu klären.

Dazu soll sich ein Arbeitskreis bilden und ein Streaming-Konzept erstellen.

Wortmeldungen:

GR Ing. Helmut Kremmaier möchte eine kurze Nutzen-Kostenbetrachtung machen. Die Kosten pro Sitzung bei Beauftragung eines professionellen Unternehmens belaufen sich auf ca. € 1.300,00, das macht pro Jahr € 10.000,00 – 12.000,00 mit dem Licht- und Mikropaket mit je € 250,00 pro Sitzung und den Anfahrten kommt man auf € 16.000,00 -17.000,00. Der Nutzen ist schlecht zu beziffern, wenn man sich die Zuhörer während der Sitzung anschaut, scheint das Interesse eher gering. Am Mittwoch wir in der Budgetberatung wieder um jeden Kleinbetrag gefeilscht werden, da scheint der finanzielle Rahmen nicht auszureichen. Die Transparenz ist durch die öffentliche Sitzung und die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle gegeben.

GV Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer merkt an, dass die professionelle Übertragung im Gemeindevorstand nicht diskutiert wurde. Es gehe eher darum, eine kostengünstigere mittels fixer Hardware zu finden. Es wird ohnehin in die Saaltechnik investiert werden müssen, hier sollte die Übertragungstechnik mitgedacht werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder ergänzt, dass Einigkeit darüber besteht, dass die professionelle Lösung zu kostenintensiv ist.

GR Adi Pernkopf merkt an, dass es bei diesem Beschluss um ein Streaming-Konzept geht, noch nicht um die Entscheidung, wie das Streaming umgesetzt werden kann.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim stimmt grundsätzlich einer Übertragung von Sitzungen des Gemeinderats über das Internet (Streaming) zu. Vor Umsetzung sind Details auszuarbeiten, in einem Streaming-Konzept darzustellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

**25. Gst. Nr. 101, .159/1, 1019/18 KG Oberottensheim, Linzer Straße
Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung als Gemeindestraße gemäß § 11 Abs 1 und Abs 2 Oö. Straßengesetz i.d.g.F.**

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, die Marktgemeinde Ottensheim beabsichtige, ein Teilstück an der öffentlichen Verkehrsfläche "Linzer Straße" sowie ein Teilstück an der öffentlichen Verkehrsfläche "Förgengasse" für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung "Gemeindestraße" einzureihen.

Folgende Teilflächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idGF, eingereiht:

- Teilstück 1 (blau und orange punktierte Fläche);
Teilfläche des Grundstückes Nr. 101, KG Oberottensheim
- Teilstück 3 (orange punktierte Fläche);
Teilfläche das Grundstücke Nr. 1019/18, KG Oberottensheim
- Teilstück 4 (blau punktierte Fläche); Teilfläche des Grundstückes Nr. .159/1,
KG Oberottensheim

Die genaue Lage der beiden Teilstücke ist aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH), GZ 3062/23 vom 28.04.2023 im Maßstab 1:250 ersichtlich.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

Für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ hat gemäß § 11 Abs 1 und Abs 2 Oö. Straßengesetz 1991¹ die Erlassung einer Verordnung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim zu erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellungen der öffentlichen Straße gemäß § 13 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991² sind in einem Umweltbericht darzulegen. Nachdem es sich bei der betreffenden

¹ § 11 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 111/2022.

Straße, um eine öffentliche Straße im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994³) handelt, ist gem. § 13 Abs 4 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Vor Erlassung der Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ für das Teilstück des Grundstückes Nr. 101, KG Oberottensheim, Teilstück des Grundstückes Nr. 159/1, KG Oberottensheim sowie das Teilstück des Grundstückes Nr. 1019/18, KG Oberottensheim, wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 die öffentliche Einsicht in die Planunterlagen (Maßstab 1:250) für mindestens vier Wochen, und zwar in der Zeit von Mittwoch, 8. November 2023 bis einschließlich Mittwoch, 6. Dezember 2023 (Planaufgabe) ermöglicht.

Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich von der Gemeinde verständigt. Weiters erfolgt zeitgleich mit dem Aushang der Kundmachung über die öffentliche Planaufgabe an der Amtstafel der Hinweis auf der Homepage der Marktgemeinde Ottensheim.

In der Regel ist gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 eine Planunterlage im Maßstab 1:1000 zu bevorzugen. Aufgrund des vorgegebenen Vermessungsplanes im Maßstab von 1:250 wurde dieser herangezogen.

Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der nachstehenden Verordnung für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“, die Zustimmung erteilen.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch

und ihre Einreihung als "Gemeindestraße"

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11. Dezember 2023

Gemäß § 11 Abs 1 und Abs 2 in Verbindung mit § 8 Abs 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF und den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird verordnet:

² § 13 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 61/2008.

³ § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl 114/1993 idF LGBl 111/2022.

§ 1.

Folgende Teilflächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, eingereiht:

- Teilstück 1 (blau und orange punktierte Fläche);
Teilfläche des Grundstückes Nr. 101, KG Oberottensheim
- Teilstück 3 (orange punktierte Fläche);
Teilfläche des Grundstückes Nr. 1019/18, KG Oberottensheim
- Teilstück 4 (blau punktierte Fläche);
Teilfläche des Grundstückes Nr. .159/1, KG Oberottensheim

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2.

Die genaue Lage der Teilstücke ist aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH), GZ 3062/23 vom 28.04.2023 im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt Ottensheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeinde Ottensheim zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3.

Der unter § 2 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idgF, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26. Bebauungsplanänderung Nr. 01/03/02 (Innerer Graben 24) im Bereich der Grundstücke Nr. 188, KG Oberottensheim – Einstellung des Verfahrens

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung sei in der 14. Gemeinderatssitzung vom 08.05.2023 eingeleitet worden.

Aufgrund einer geänderten Planung des Projekts ist eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes nunmehr nicht mehr erforderlich und es soll daher das Verfahren eingestellt werden. Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2023 damit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig die Einstellung des Verfahrens.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat daher die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/03/02 wird eingestellt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

27. Nachwahl in Ausschuss RSV und in Organe außerhalb der Gemeinde - Fraktion Pro O

Gemeinderätin NR-Abgⁱⁿ Uli Böker von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 27.11.2023 auf Ihre Funktionen als Obmann-Stellvertreterin im Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr der Marktgemeinde Ottensheim“ und als Ersatzmitglied in der Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung verzichtet.

Dadurch sind Nachwahlen gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 idGF. erforderlich:

Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:

Obmann-Stellvertreterin: Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder

Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung

Ersatzmitglied: GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei Pro O vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die vom Gemeinderat und der Fraktion Pro O durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion Pro O um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion pro O beschließe:

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr:

Obmann-Stellvertreterin: Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In weiterer Folge wird der Gemeinderat um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag sollen folgende Organe außerhalb der Gemeinde neu besetzt werden:

Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung

Ersatzmitglied GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28. Sitzungsplan 2024

GR-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	19	Montag	05.02.2024	19:00
2	20	Montag	18.03.2024	19:00
3	21	Montag	06.05.2024	19:00
4	22	Montag	24.06.2024	19:00
5	23	Montag	16.09.2024	19:00
6	24	Montag	04.11.2024	19:00
7	25	Montag	09.12.2024	19:00

Bürgerfragestunden

NR		Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	18.03.2024	18:30
2		Montag	24.06.2024	18:30
3		Montag	04.11.2024	18:30

GV-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	19	Montag	22.01.2024	19:00
2	20	Montag	26.02.2024	19:00
3	21	Montag	22.04.2024	19:00
4	22	Montag	10.06.2024	19:00

5	23	Montag	02.09.2024	19:00
8	24	Montag	14.10.2024	19:00
7	25	Montag	25.11.2024	19:00

Der Sitzungsplan 2024 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

29. Verbreiterung Geh- und Radweg Walding/Ottensheim – Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung und Übernahme ins Öffentliche Gut

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, nachdem der Geh- und Radweg vom Kaufpark Walding bis zur Keplerstraße in Ottensheim vor zwei Jahren bereits in einem ersten Abschnitt auf Waldinger Gemeindegebiet – vom Kaufpark Walding bis zur Brücke des Brandstetterbaches -auf eine Breite von 2,5 erweitert worden ist, wird noch in diesem Jahr der zweite Abschnitt durch die Gemeinde Walding ebenfalls verbreitert.

Dieser Abschnitt umfasst die Strecke zwischen der Brücke des Brandstetterbaches bis zur Keplerstraße in Ottensheim und liegt etwa je zur Hälfte auf Waldinger und Ottensheimer Gemeindegebiet. Eine abgeschlossene Grundabtretungsvereinbarung mit einer privaten Anrainerin sieht die Inanspruchnahme von ca. 159 m² auf Waldinger sowie ca. 15 m² auf Ottensheimer Gemeindegebiet vor.

Mit Schreiben vom 18.10.2023 hat die Marktgemeinde Walding die Marktgemeinde Ottensheim informiert, dass als erster Schritt eine neue, breitere Brücke zu versetzen ist. Die Errichtung kann ausschließlich über Zufahrt über den bestehenden Geh- und Radweg ab der Keplerstraße erfolgen, eine geprüfte Variante mit Zufahrt von der B127 aus über die Mühlkreisbahn ist nicht möglich. Aufgrund des hohen Gewichts des Baggers mit 25 Tonnen und der Brücke von über 7 Tonnen wird bei der Anlieferung die Asphaltdecke des bestehenden Radwegs zerstört. Der Radweg zwischen Keplerstraße und Brücke wird abgefräst, das Material sodann als Unterbau für die Verbreiterung verwendet. In den Errichtungskosten der Baufirma ist ein Neuaufbau des bestehenden Geh- und Radweges enthalten. Nachdem die verbreiterte Rohtrasse hergestellt ist, erfolgt die Lieferung und Versetzung der Brücke. Anschließend wird der Radweg neu errichtet. Die Bauarbeiten werden etwa zwischen Mitte November bis Mitte Dezember eine mehrwöchige Sperre des Geh- und Radweges erfordern, worüber eine gesonderte Information ergangen ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat im Zusammenhang mit der Errichtung des Geh- und Radwegs Walding/Ottensheim in seinen Sitzungen vom 7.11.2022 eine Flächenwidmungsplanänderung eingeleitet bzw. in der Sitzung vom 20.03.2023 die Plangenehmigung beschlossen. Der Planungsraum befindet sich unmittelbar nördlich der B 127 Rohrbacher und der Bahnlinie bzw. des

bahnbegleitenden Radweges im Nordwesten der Marktgemeinde Ottensheim. Die Entfernung zum Ortszentrum (Gemeindeamt) beträgt rund 1,2 km (Luftlinie).

Der gegenständliche Bereich ist als Bauland / Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet - betriebsunabhängige Wohnungen unzulässig gewidmet und war mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen) überlagert, die wie folgt definiert war:

Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig.

Im Rahmen der FLWÄWI Änderung wurde die Definition der Schutzzone ergänzt, um eine Verbreiterung des Radweges entlang der Bahnstrecke zu ermöglichen:

SP9: Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig. Ausgenommen sind Fuß- und Radwege.

Zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsänderung wurden vom Bgm. der Gemeinde Walding anteilige Kosten für den Radwegabschnitt im Gemeindegebiet von Ottensheim mit ca. € 20.000,- bekanntgegeben und im Budget 2023 mit dieser Summe aufgenommen.

Der bestehende Geh- und Radweg verläuft auf Ottensheimer Gemeindegebiet auf dem Grundstück 473/3 KG 45618, einem privaten Grundstück der Marktgemeinde Walding, das bei Ersterrichtung von den ÖBB angekauft wurde. Die für die Verbreiterung benötigte Grundfläche soll nach Endvermessung und Ablöse diesem Grundstück zugeschlagen werden.

Die Marktgemeinde Walding ersucht die Marktgemeinde Ottensheim nach Fertigstellung des Geh- und Radwegs um Übernahme des Abschnittes auf Ottensheimer Gemeindegebiet in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim.

Aufgrund der regionalen Bedeutung des Geh- und Radwegs für beide Gemeinden wird die Marktgemeinde Ottensheim weiters um eine finanzielle Beteiligung zu den Finanzierungskosten ersucht. Die Marktgemeinde Walding wird öffentliche Förderungen für dieses Bauprojekt einsetzen, damit der Eigenmittelanteil so gering wie möglich gehalten werden kann.

Folgender Finanzierungsplan (Angebote, alle Beträge inkl. USt.) liegt für das Projekt vor:

Jung & Partner ZT GmbH	Projekt, Einreichunterlagen	€ 15.000,-
ÖBB	Projektprüfung	€ 1.600,-
Bauplan Service	Statik Brücke	€ 500,-
Dreihans GmbH	Fertigteillbrücke	€ 15.000,-
SZ Bau GmbH	Bauarbeiten	€ 88.200,-
BH Urfahr	wasserrechtliche Bewilligung	€ 500,-

Grundstückseigentümer	Grundeinlöse	€ 4.000,-
Gesamt		€ 124.800
BHAG	KIP 2023	€- 62.400,-
Land OÖ.	Sonderzuschuss	€- 18.700,-
Finanzierungskosten / Eigenmittelanteil		€ 43.700,-

Die Gemeinde Walding finanziert das gesamte Projekt vor und ersucht die Gemeinde Ottensheim um Kostenbeteiligung in der Höhe von € 20.000,-.

Das Grundstück des bisherigen Geh- und Radweges auf Ottensheimer Gemeindegebiet ist im Eigentum der Marktgemeinde Walding. Diesem Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim mit einer Fläche von 252 m² wird eine private Abtretungsfläche zur Verbreiterung im geplanten Ausmaß von 151 m² zugeschlagen. Die endgültige Feststellung erfolgt nach der Schlussvermessung.

Das genannte Grundstück soll nach Schlussvermessung kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim übernommen werden.

Für dieses Vorhaben liegt folgende Vereinbarung vor:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, vertreten durch Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA, einerseits und

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vertreten durch Bürgermeisterin Maria Hagenauer, andererseits wie folgt:

Zwischen dem Kaufpark Walding und der Keplerstraße in Ottensheim wurde beginnend ab dem Jahr 1995 ein Geh- und Radweg errichtet. Vor zwei Jahren wurde ein erster Abschnitt auf Waldinger Gemeindegebiet auf eine Breite von 2,5 m erweitert. Im November 2023 wurde der zweite Abschnitt, der etwa je zur Hälfte auf Waldinger und Ottensheimer Gemeindegebiet liegt, verbreitert.

I. Zu den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von EUR 124.800,00 leistet die Marktgemeinde Ottensheim der Marktgemeinde Walding einen Baukostenbeitrag in Höhe von EUR 20.000,00. Mit Begleichung des Baukostenbeitrages sind alle Ansprüche der Marktgemeinde Walding einmalig und dauerhaft abgegolten.

II. Die Marktgemeinde Walding tritt nach erfolgter Schlussvermessung das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim mit einem Ausmaß von dann etwa 400 m² unentgeltlich und lastenfrei an

die Marktgemeinde Ottensheim ab und diese übernimmt das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberot-
tensheim in das Öffentliche Gut.

III. Die Instandhaltung und Instandsetzung des Geh- und Radweges übernimmt jede Gemeinde
selbst für den eigenen Abschnitt im jeweiligen Gemeindegebiet. Die Marktgemeinde Walding über-
nimmt die Schneeräumung des gesamten Geh- und Radweges, somit auch auf jenem Abschnitt im
Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ottensheim.

Für die Schneeräumung wird ein jährlicher Kostenbeitrag durch die Marktgemeinde Ottensheim an
die Marktgemeinde Walding in Höhe von EUR 200,00 vereinbart. Dieser Betrag ist wertgesichert und
wird jährlich angepasst. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Österreich
GmbH verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsba-
sis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner verlaubliche Indexzahl; erst-
mals für den Jänner 2025. Die Marktgemeinde Ottensheim verpflichtet sich zur Bezahlung eines auf-
grund der Wertsicherung geänderten Kostenbeitrages nach Vorschreibung jeweils ab Mai des Jahres.

Walding, am

Ottensheim, am

.....

.....

Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob die € 200,00 nur die Räumung beinhalten oder auch die Erhal-
tung.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Summe beinhalte ausschließlich den Winterdienst.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, vertreten durch Bürgermeister Ing. Johann Pla-
kolm MA, einerseits und

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vertreten durch Bürgermeisterin Maria
Hagenauer, andererseits wie folgt:

Zwischen dem Kaufpark Walding und der Keplerstraße in Ottensheim wurde beginnend ab dem Jahr 1995

ein Geh- und Radweg errichtet. Vor zwei Jahren wurde ein erster Abschnitt auf Waldinger Gemeindegebiet auf eine Breite von 2,5 m erweitert. Im November 2023 wurde der zweite Abschnitt, der etwa je zur Hälfte auf Waldinger und Ottensheimer Gemeindegebiet liegt, verbreitert.

I. Zu den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von EUR 124.800,00 leistet die Marktgemeinde Ottensheim der Marktgemeinde Walding einen Baukostenbeitrag in Höhe von EUR 20.000,00. Mit Begleichung des Baukostenbeitrages sind alle Ansprüche der Marktgemeinde Walding einmalig und dauerhaft abgegolten.

II. Die Marktgemeinde Walding tritt nach erfolgter Schlussvermessung das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim mit einem Ausmaß von dann etwa 400 m² unentgeltlich und lastenfrei an die Marktgemeinde Ottensheim ab und diese übernimmt das Grundstück 473/3 KG 45618 Oberottensheim in das Öffentliche Gut.

III. Die Instandhaltung und Instandsetzung des Geh- und Radweges übernimmt jede Gemeinde selbst für den eigenen Abschnitt im jeweiligen Gemeindegebiet. Die Marktgemeinde Walding übernimmt die Schneeräumung des gesamten Geh- und Radweges, somit auch auf jenem Abschnitt im Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ottensheim.

Für die Schneeräumung wird ein jährlicher Kostenbeitrag durch die Marktgemeinde Ottensheim an die Marktgemeinde Walding in Höhe von EUR 200,00 vereinbart. Dieser Betrag ist wertgesichert und wird jährlich angepasst. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Österreich GmbH verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner verlaubliche Indexzahl; erstmals für den Jänner 2025. Die Marktgemeinde Ottensheim verpflichtet sich zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung geänderten Kostenbeitrages nach Vorschreibung jeweils ab Mai des Jahres.

Walding, am

Ottensheim, am

.....

.....

Bgm. Ing. Johann Plakolm MA

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30. Allfälliges

NR-Abgⁱⁿ GRⁱⁿ Uli Böker erklärt, dass sie mit dem heutigen Tag ihr Gemeinderatsmandat zurücklegt. Sie erlaubt sich, einige Worte an den Gemeinderat zu richten. Sie hat lange gebraucht, um diesen Schritt zu setzen, in der letzten Periode hat sie sich auf die Ersatzbank gesetzt und an keiner Sitzung teilgenommen. Durch den damals knappen, aber schmerzlichen Verlust des Bürgermeisterinamtes sah sie sich dazu nicht in der Lage. Auch in dieser Periode hatte sie nicht die Absicht, in den Gemeinderat einzuziehen, aber es kam dann anders. Bereits vor ihrem überraschenden Einzug in den Nationalrat hat sie beschlossen, das Gemeinderatsmandat zurückzulegen. Sie kann und will nicht verstehen, dass das weite Vorausdenken und das Entwickeln von großen Zukunftsszenarien in diesem Gemeinderat keinen Platz mehr gefunden hat. Die damals mit vielen Bürger*innen und gemeinsam mit allen Fraktionen erarbeiteten Grundlagen für ganzheitliche Lösungen bei der Ortskernentwicklung und der Entwicklung des Areals an der B 127 und auch die Raumsuche mit den Vereinen ist nicht weiter vorangetrieben worden. Das ist ein wunder Punkt, der sie noch immer extrem beschäftigt. Ständig den Problemen hinterher zu hecheln, wie es jetzt bei der B 127 gemacht wird, ist für sie einfach keine Option bei der Gemeindearbeit. Viel Planungsleistung, viel Energie, viel Innovation und Kreativität, aber auch viel Geld ist liegengeblieben. Das hat ihr viel Freude an der kommunalen Arbeit genommen.

Und dennoch: Sie empfindet eine große Dankbarkeit, die sie erfüllt, wenn sie an die letzten 26 Jahre in der Kommunalpolitik zurückdenkt. Dazwischen gab es auch 6 Jahre Landespolitik. Sie möchte sich bei all jenen ganz herzlich bedanken, die sich die Zeit für diese Gemeinwohntwicklung genommen haben und auch noch nehmen, die sich für Entwicklung engagieren in eine Zukunft, die es unseren nächsten Generationen ermöglicht, weiterhin ein gutes Leben auf dieser Erde zu führen. Die Zeiten sind aus verschiedenen Gründen schwierig, das wissen alle hier. Sie hat in der Mitte des Raumes einen Blumenstrauß aufgestellt. Sie würde ihn wahrscheinlich nicht so aussuchen. Es sind 25 verschiedene Gräser und Blumen, die symbolisch für die verschiedenen Menschen in diesem Raum stehen, die versuchen, gemeinsame Entscheidungen zu treffen und Lösungen zu finden. Obwohl die Blumen so unterschiedlich sind, vom Grashalm bis zur Rose, ist es trotzdem ein ganz schöner Strauß geworden. Wenn sie persönlich einen Strauß nach ihrem Geschmack zusammenstellt, ist er gleichbedeutend mit ihrer „Blase“. Dieser Strauß ist als Symbol für die Vielfältigkeit zu sehen.

Sie bedankt sich auch herzlich beim Team der Verwaltung, stellvertretend bei der Amtsleiterin, die die Politik bei so vielen gemeinsamen und nicht immer einfachen Projekten, vor allem beim Kampf mit den Geldgeber*innen, so gut unterstützt hat. Danke aus ganzem Herzen dafür!

Sie möchte auch ihren Kolleg*innen und Freund*innen bei der pro O danken, einerseits denjenigen, die sich mittlerweile in den so genannten Politruehstand begeben haben und dabei weiter Ottensheim-Denker*innen bleiben, andererseits an die neuen motivierten Menschen, die diesen Weg auf ihre eigenen Art und Weise konstruktiv fortsetzen. Das ist nicht selbstverständlich, politische Verantwortung zu übernehmen und für die Gemeinschaft zu arbeiten.

Sie richtet sich mit ihrem Dank an die Bevölkerung, die sich für die Gemeindepolitik interessiert. Sie glaubt, dass viele ihre Stimme an die pro O gegeben haben, sodass sie wirksam werden konnte und auch in Zukunft wirksam wird.

Sie wünscht allen, und speziell der Bürgermeisterin, viel Freude und Motivation, aber auch viel Aufmerksamkeit und Wertschätzung auf dem Weg in eine hoffentlich gute Zukunft für Ottensheim. Ottensheim ist ein wunderbarer Ort, auf den man gut aufpassen muss.

Sie möchte sich bei denjenigen entschuldigen, die sie mit ihren emotionalen Ausbrüchen irritiert haben mag. Sie will auch weiterhin emotional bleiben. Es gibt den Ausspruch, in der Politik gäbe es keine Dankbarkeit. Es muss diese Dankbarkeit geben und es gibt sie auch.

Schlussendlich möchte sie allen schöne Weihnachten wünschen und ein gutes, gesundes neues Jahr. Man wird sich dennoch immer wieder sehen!

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer überreicht Uli Böker ein kleines Präsent und bedankt sich dafür, dass Uli über eine lange Zeit Ottensheim mitgestaltet und geprägt hat. Uli hat Ottensheim nach außen bekannt gemacht und viele innovative Ideen eingebracht. Sie kann auf eine lange Zeit als Gemeinderätin und auf 12 Jahre Bürgermeisterin zurückblicken, auch im Landtag habe sie Ottensheim mitvertreten. Jetzt strebt sie in eine noch höhere Ebene – daher gibt es eine kleine Wegzehrung für den Weg nach Wien (Ottensheimer Brezerl). Sie wünscht ihr viel Erfolg bei der parlamentarischen Arbeit im Nationalrat und wünscht ihr alles Gute!

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink richtet auch einige Worte an Uli Böker: Im Namen der Fraktion pro O dankt sie ihr für ihre leidenschaftlichen Einsatz für Ottensheim. Mit viel Sorgfalt und Kreativität hat sie gezeigt, was möglich ist. Sie hat weitsichtig die Ortsentwicklung vorangetrieben mit Unterstützung vieler genau arbeitenden und sorgfältig denkenden Menschen. Man sieht an den unterschiedlichen Preisen, die Ottensheim für verschiedene Projekte erhalten hat, wie sehr ihre Arbeit auch von außen wertgeschätzt wurde. Ottensheim ist weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt geworden, es ist ein lebendiger und lebenswerter Ort, der in vielen Bereichen Pionierarbeit geleistet hat. Diese Arbeit wird sie nun im Nationalrat fortsetzen – alles Gute dafür!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:30 Uhr, wünscht allen einen angenehmen Abend und lädt die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss und Getränken ein.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 5. Februar 2024 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

Zu TOP 18: GR Helmut Kremmaier wünscht, den Text des Prüfberichtes in der Verhandlungsschrift zu ergänzen.

Bericht über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Ottensheim am 12. November 2023 durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der OÖ Gemeindeordnung 1990

Prüfungsergebnis

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Kassaprüfung Haupt- und Nebenkasse vom Amt

Die Führung des monatlichen Kassenbuches bei den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen wird am Monatsende im Kassenbericht eingebucht. Die geführte Haupt- und Nebenkasse wird wöchentlich sowie am Monatsende gebucht sowie zu einem gesamt Kassenbericht zusammengeführt. Der Bargeldbestand der Haupt- und Nebenkasse wurde überprüft und stimmte mit dem Kassenbericht vom 13.11.2023 überein.

3. Belegprüfung - Endabrechnung Produktionsküche

Das Projekt „Produktionsküche und Ausspeisung“ schließt mit Mischkosten von € 909.325,62. Der genehmigte Kostenrahmen beläuft sich auf € 833.500,-. Es ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 78.825,62 bzw. rd. 9,1 %.

Lt. Finanzierungsplan vom 20.01.2023 hat die Gemeinde 40% aus Eigenmitteln zu tragen, wobei hier 2/3 durch Darlehen aufgebracht werden können. Aufgrund dessen wurde beim Land Oö. um Aufstockung der Darlehenshöhe sowie um Erhöhung der Finanzierungsmittel (LZ und BZ) angesucht. Die Erhöhung der Finanzierungsmittel aufgrund der Mehrkosten wurden nicht anerkannt, die Aufstockung der Darlehenshöhe wurde jedoch von € 213.675 auf € 272.900,- genehmigt Dies entspricht 2/3 der Kostenerhöhung (gem. Richtlinien Gemeindefinanzierung neu). Eine Kostenüberschreitung ist bis 20 % zulässig.

Stichprobenartig wurde in unterschiedlichen Haushaltstellen der Endabrechnung Produktionsküche Belegeinsicht genommen, Rechnungsfreigabe, Prüfungslauf und Zahlungsanordnung geprüft. Die Abläufe sind für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar und transparent.

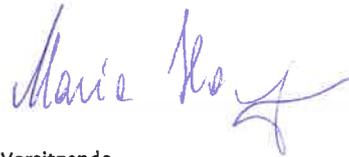
4. Erstellung des Prüfberichts und der Verhandlungsschrift

5. Allfälliges

--

5.2.2024

Datum



Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)